



Bern, 12. August 2013

Änderung der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01)

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

1	ANHÖRUNGSVORLAGE	2
2	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	4
3	GESAMTBEURTEILUNG DER VORLAGE	4
4	BEURTEILUNG DER VORLAGE IM EINZELNEN	7
4.1	ART. 6 „HALTUNG UND PFLEGE GESCHÜTZTER ARTEN“	7
4.2	ART. 6 ^{BIS} JSV „FALKNERISCHE HALTUNG UND PFLEGE VON TAGGREIFVÖGELN UND EULEN“	8
4.3	ART. 10 JSV „ENTSCHÄDIGUNG UND SCHADENVERHÜTUNG“	14
4.4	ART. 10 ^{TER} JSV „VERHÜTUNG VON SCHÄDEN DURCH GROSSRAUBTIERE“	16
4.5	ART. 10 ^{QUATER} JSV „HERDENSCHUTZHUNDE“	24
4.6	II ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS	29
4.7	VARIA	32
5	LISTE DER TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN	33

1 Anhörungsvorlage

Am 8. April 2013 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) in die Anhörung geschickt. Die Anhörung dauerte bis zum 28. Juni 2013. Der Anhörungsprozess verlief parallel zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket AP 14-17, da die beiden Verordnungen partiell ineinander greifen. Die Inkraftsetzung der revidierten JSV ist auf 1. Januar 2014 geplant.

Die Anhörungsvorlage zur Teilrevision der eidgenössischen Jagdverordnung beinhaltet zwei Themenfelder, (1) die Neuregelung des Herdenschutzes, und (2) die Regelung der Falknerei im Jagdrecht.

(1) Neuregelung des Herdenschutzes: Der Bundesrat hat im Jahre 2009 mit seiner Antwort zur nicht überwiesenen Motion 09.3814 „*Planung der Alpbewirtschaftung*“ von Roberto Schmidt dem Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW den Auftrag gegeben, *Lösungswege zur längerfristigen Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen und deren rechtlicher Absicherung zu erarbeiten*. In der Folge diskutierten und analysierten die beiden Bundesämter sämtliche Szenarien und sie erarbeiteten gemeinsam eine Stossrichtung, welche im Rahmen der Agrarpolitik 2014 – 2017 (AP 2014-2017) umgesetzt werden soll. Hauptsächliches Ziel dabei ist die Unterstützung der produzierenden, auf Nutztieren basierenden, Landwirtschaft, damit diese trotz Grossraubtierpräsenz ohne unzumutbare Einschränkungen weiter funktionieren kann. Dabei wurde zwischen den Bundesämtern die folgende Aufgabenteilung vereinbart: (1) Die Verhütung von Grossraubtierschäden an Nutztieren (Herdenschutz) ist Sache des BAFU, dieses regelt und fördert den eigentlichen Herdenschutz, d.h. die konkreten Herdenschutzmassnahmen wie z.B. das Bewachen von Schafen mit Herdenschutzhunden; (2) Das BLW fördert landwirtschaftsbetriebliche Massnahmen, wie z.B. eine geordnete Weideführung der Nutztiere durch ständige Behirtung. Diese Behirtung hingegen schützt alleine nicht vor den Grossraubtieren und stellt deshalb keine eigentliche Herdenschutzmassnahme dar, sie dient aber häufig als Grundlage für die erfolgreiche Implementierung von Herdenschutzmassnahmen, insbesondere Herdenschutzhunden. Die im Rahmen dieser gemeinsamen Vorgehensweise beschlossenen Massnahmen des BAFU und des BLW greifen teilweise ineinander über, weshalb das landwirtschaftliche Verordnungspaket zu AP 14-17 und die Jagdverordnung parallel in Anhörung geschickt wurden.

Die Teilrevision der Jagdverordnung durch das BAFU und die Revision der Direktzahlungsverordnung durch das BLW erfüllen somit den Auftrag des Bundesrates, wie er in der Antwort des Bundesrates auf die Motion Schmidt 09.3814 formuliert wurde. Zusätzlich werden in der Revision der Jagdverordnung auch Teilaspekte der Motion 10.3242 „*Unterstützung des Bundes für den Herdenschutz mit Grossraubtieren*“ von NR Hansjörg Hassler umgesetzt, welche das eidgenössische Parlament am 13. September 2011 an den Bundesrat überwiesen hat. Dabei handelt es sich um die geforderte Einführung eines Monitorings für Herdenschutzhunde. Hingegen befindet sich der von der letztgenannten Motion geforderte „*Bericht des Bundesrates zur längerfristigen Finanzierung des Herdenschutzes*“ noch in Erarbeitung und er wird noch in diesem Jahr dem Bundesrat zur Verabschiedung und anschliessend an die beiden Räten überwiesen. Dieser Bericht kann konsequenterweise erst fertig gestellt werden, wenn mit der vorliegenden Teilrevision der Jagdverordnung klar ist, welche Herdenschutzmassnahmen vom Bund gefördert werden sollen und welcher Natur die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Herdenschutz tatsächlich sein wird.

Damit das BAFU eine Förderung des Herdenschutzes überhaupt gesamtschweizerisch vornehmen kann, musste zuerst als notwendige Rechtsgrundlage ein entsprechender Förderartikel im Jagdgesetz (JSG, SR 922.0) geschaffen werden. Das Parlament stimmte 2013 parallel zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes im Rahmen von AP 14-17 der folgenden

Änderung des Jagdgesetzes zu: Art. 12 Abs. 5 JSG: „Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere verursacht wird.“ Gegen diese Änderung kam kein Referendum zu Stande, weshalb sie am 1.1.2014 in Kraft tritt.

Damit das BAFU beim Vollzug der Förderung des Herdenschutzes die Kantone entlasten und anstelle private Organisationen mit hoheitlichen Aufgaben beauftragen kann, drängte sich eine weitere Anpassung des Jagdgesetzes auf. Deshalb wurde im Huckepackverfahren mit der Änderung des Waldgesetzes zum oben geschaffenen neuen Gesetzesartikel (Art. 12 Abs. 5 JSG) ein zweiter ergänzender Satz eingegeben: „... Er kann gegen Entschädigung private Organisationen damit beauftragen.“ Diese Änderung wird, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidg. Räte, am 1.1.2016 in Kraft treten.

Die in Anhörung gegebene Revision der Jagdverordnung regelt somit den Herdenschutz entsprechend dem Auftrag des Bundesrates aus dem Jahre 2009 (Antwort auf die Motion 09.3814) und entsprechend dem dabei zwischen dem BLW und dem BAFU erarbeiteten Vorgehen und sie regelt das von der Motion 10.3242 geforderte Monitoring der Herdenschutzhunde. Zur Konkretisierung des Herdenschutzes hat das BAFU in der Anhörung die Schaffung von zwei neuen Artikeln vorgeschlagen, Art. 10^{ter} „Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere“ und Art. 10^{quater} „Herdenschutzhunde“. Die Rückmeldungen dazu werden in diesem Anhörungsbericht ausgewertet.

- (2) Regelung der Falkneri:** Die Bundesverfassung (BV, SR 101) gibt dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Tierschutzes (Art. 80 BV) und eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich der Jagd (Art 79 BV). Die Tierschutzgesetzgebung gilt grundsätzlich auch für die Jagd. Gleichzeitig sind bei der Jagd auch Tierschutzaspekte zu regeln. Entsprechend nimmt das Jagdgesetz (JSG, SR 922.0) auf den Verfassungsartikel zum Tierschutz Bezug (Ingress zum JSG) und werden diverse die Jagd betreffende Tierschutzanliegen im Jagdgesetz geregelt (z.B. Art. 3, 5 und 7 JSG). Für den Fall konfliktueller Bestimmungen zwischen dem Jagd- und Tierschutzgesetz, bleibt hingegen das Jagdrecht dem Tierschutzrecht vorbehalten (Art. 2 Abs. 2 TSchG).

Teilweise greifen die beiden Regelwerke ineinander, so beim Bewilligen der Haltung von geschützten Wildtieren, wie z.B. von Greifvögeln und Eulen: Dabei definiert das Tierschutzrecht die Anforderungen an die *Haltung* dieser Wildtiere (z.B. Art. 6 und 7 TSG, SR 455, Art. 85 ff, Tabelle 2 im Anhang 2 zur TSchV), während das Jagdrecht die Anforderungen zur Sicherstellung des *Artenschutzes* definiert und die Pflege kranker Tiere regelt (Art. 10 JSG, Art. 6 JSV, SR 922.01).

Bezüglich der Haltung von Greifvögeln sieht die Tierschutzverordnung die *falknerische Haltung* von Greifvögeln grundsätzlich vor (Tab. 2 bes. Anforderung Nr. 14 im Anhang 2 zur TSchV), allerdings ohne diese Haltungsform näher zu erläutern. Zur Definition der falknerischen Haltung hat das BVET seinerzeit eine spezielle Richtlinie erlassen (Form 800.111.12), welche nach dem Inkrafttreten der neuen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 aber aus grundsätzlichen rechtlichen Überlegungen nicht mehr erneuert wurde. Durch das Fehlen einer offiziellen Norm zur falknerischen Haltung entstand für die Falkner und die vollziehenden Kantone eine Rechtsunsicherheit bezüglich dem Bewilligen dieser Haltungsform, wobei in den meisten Fällen nach wie vor die nicht mehr in Kraft befindende Richtlinie als Grundlage diente. Diese Lücke soll durch die vorliegende Anpassung der Jagdverordnung geschlossen werden, nachdem das BVET eine erneute Regelung im Tierschutzrecht ablehnt. Eine Konkretisierung im Jagdrecht drängt sich deshalb auf, weil die falknerische Haltung integraler Bestandteil der Falkneri (Beizjagd) ist, welche ihrerseits in der jagdrechtlichen Regelungskompetenz von Bund und Kantonen steht (Art. 3 Abs. 1 und 2 JSG). Die Regelung der falknerischen Haltung ergänzt dabei im Jagdrecht die bisherige Regelung der Pflege von Greifvögeln und Eulen (Art. 6 Abs. 3 JSV). Dazu soll ein neuer Artikel 6^{bis} JSV „Falknerische Haltung und Pflege von Taggreifvögeln und Eulen“ geschaffen werden,

während der Art. 6 „*Haltung und Pflege geschützter Tiere*“ wie bisher die Pflege kranker oder verletzter, geschützter Wildtiere regelt.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Direkt angeschrieben wurden 575 Organisationen, eingegangen sind 89 Stellungnahmen. In 3 Fällen [BL, FR, SG] gingen kantonale Stellungnahmen doppelt ein, sowohl im Rahmen der harmonisierten Antwort des Kantons (Kantonsregierung) wie auch als Stellungnahme einer einzelnen Dienststelle. In diesen Fällen wurde jeweils die Antwort der Kantonsregierung berücksichtigt. In einem Fall [GL] gingen von einem Kanton zwei Stellungnahmen von Dienststellen eine, ohne eine harmonisierte Stellungnahme der Kantonsregierung. Dabei wurden beide Stellungnahmen berücksichtigt.

– Kantone	30	Stellungnahmen
– Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	4	Stellungnahmen
– Eidgenössische Kommissionen	2	Stellungnahmen
– Politische Parteien	3	Stellungnahmen
– Landwirtschaft	26	Stellungnahmen
– Jagd	3	Stellungnahmen
– Hundewesen	1	Stellungnahme
– Naturschutz	5	Stellungnahmen
– Tierschutz	3	Stellungnahmen
– Tourismus / Sport	1	Stellungnahme
– Waldwirtschaft	1	Stellungnahmen
– Gewerbe	7	Stellungnahmen
– Wissenschaftliche Fachorganisationen	1	Stellungnahme
– Einzelpersonen	2	Stellungnahmen

Eine Liste der teilnehmenden Organisationen ist am Ende des Berichts eingefügt.

3 Gesamtbeurteilung der Vorlage

3.1 Kantone

Von den 26 Kantonen äussern sich deren 17 mit einer grundsätzlichen Bemerkung zur Vorlage. Die restlichen 9 Kantone äussern sich nicht grundsätzlich.

Regelung des Herdenschutzes: 17 Kantone äussern sich grundsätzlich zum Herdenschutz, wobei 15 Kantone die vorgesehene Regelung grundsätzlich begrüssen [GL, BE, SO, GE, FR, GR, SG, ZH, TG, OW, SZ, VD, UR, AR, JU], 2 Kantone geben keine Wertung ab [VS, AI].

Grundsätzlich ablehnende Stellungnahmen zum Herdenschutz gingen von Kantonsseite keine ein.

Regelung der Falknerei: 9 Kantone äussern sich grundsätzlich zur Falknerei, wobei 6 Kantone die Vorlage grundsätzlich begrüssen [SO, BE, FR, UR, AR, JU], 2 Kantone lehnen sie grund-

sätzlich ab [ZH, TG] und ein Kanton [GL] gibt über zwei Stellungnahmen seiner Amtschefs sowohl eine grundsätzlich zustimmende wie eine ablehnende Stellungnahme ab.

3.2 Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

Zwei Kantonskonferenzen äussern sich grundsätzlich zur Vorlage [KBNL, VSKT]. Während 1 Konferenz [KBNL] die Vorlage insgesamt und grundsätzlich begrüsst, lehnt 1 Konferenz [VSKT] die Vorlage bezüglich Regelung der Falknerie aus rechtlichen Gründen grundsätzlich ab. Ihrer Ansicht nach greift die vorgesehene Regelung zur falknerischen Haltung in den Hoheitsbereich der Tierschutzgesetzgebung über und müsse deshalb zwingend im Tierschutzrecht geregelt werden.

3.3 Politische Parteien

Drei politische Parteien [SVP, BDP, Grüne] geben eine grundsätzlich zustimmende Gesamtmeinung zur Vorlage bezüglich der Regelung des Herdenschutzes ab. Wenngleich diese Zustimmung bei der SVP aus rein praktischen Gründen erfolgt, und es nach Ansicht dieser Partei besser wäre, die Wiederbesiedlung unseres Landes durch Grossraubtiere grundsätzlich zu verhindern. Die Regelung der Falknerie wird nur von der BDP erwähnt und dabei grundsätzlich positiv aufgenommen.

3.4 Landwirtschaftliche Organisationen

Insgesamt 22 landwirtschaftliche Organisationen haben sich grundsätzlich zur Vorlage geäussert, davon 9 nationale und 13 regionale Organisationen.

Nationale Landwirtschaftsorganisationen: Von den 9 nationalen Landwirtschaftsorganisationen äussern sich deren 7 zur Vorlage aus pragmatischen Gründen grundsätzlich zustimmend [SAV, SAB, SZV, SZZV, AGRIDEA, HSH-CH, NWKS], d.h. sie begrüssen, dass sich der Bund der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen annimmt, solange dass die Gesellschaft auf das Zulassen der Wiederbesiedlung durch Grossraubtiere nicht verzichtet, dies jedoch meist unter der Bedingung, dass die öffentliche Hand sämtliche Kosten zu übernehmen habe und dass diese Kosten alleine durch das BAFU zu tragen seien. Dabei wird das Existenzrecht der Grossraubtiere von vielen landwirtschaftlichen Organisationen in Frage gestellt. Zwei nationale Organisationen lehnen die Vorlage insgesamt als ungenügend ab [SBV, Schweiz. Obstverband], dies trotz positiver Punkte wie z.B. der beginnenden Übernahme der Verantwortung durch den Bund. Im Allgemeinen ist sich aber die Argumentation der zustimmenden wie ablehnenden Landwirtschaftsorganisationen äusserst ähnlich, und beide sind grundsätzlich stark skeptisch gegenüber den Grossraubtieren in der Schweiz.

Regionale Landwirtschaftsorganisationen: Von den regionalen Landwirtschaftsorganisationen stimmen deren 6 der Vorlage grundsätzlich zu, während deren 7 sie grundsätzlich ablehnen. Beide Gruppen argumentieren sehr ähnlich, beide Gruppen sind meist äusserst skeptisch gegenüber Grossraubtierpräsenz in unserer Kulturlandschaft und bei beiden ist ausschlaggebend, dass sämtliche Aufwendungen im Herdenschutz durch das BAFU zu tragen seien und eine vollständige Kostenübernahme gesichert werden müsse.

3.5 Naturschutzorganisationen

Von den national tätigen Naturschutzorganisationen äussern sich 5 grundsätzlich positiv zur Regelung des Herdenschutzes in der Vorlage [WWF, ProNatura, SVS, ALA, Gruppe Wolf Schweiz] deren 2 [ALA, SVS] äussern sich zusätzlich auch grundsätzlich zu Falknerei wobei die ALA die getroffene Regelung im Grundsatz unterstützt, der SVS die Regelung akzeptiert aber zu bedenken gibt, dass die Falknerei keine Bundesaufgabe sei und bloss eine Minderheit betreffe.

3.6 Tierschutzorganisationen

Zwei nationale Tierschutzorganisationen äussern sich grundsätzlich zustimmend zur Vorlage sowohl zur Falknerei wie zum Herdenschutz [STS, VierPforten].

3.7 Waldwirtschaft

Eine nationale Organisation der Waldwirtschaft [SFV] äussert sich grundsätzlich positiv zur Vorlage.

3.8 Gewerbe

Die Stimmen aus dem Gewerbebereich sind kritisch: Eine nationale Organisation [SGV] fordert grundsätzlich, dass sämtliche Kosten der Grossraubtierpräsenz dem BAFU und nicht dem Landwirtschaftsbudget zu belasten seien. Eine weitere Organisation [Aqua Nostra] lehnt die Vorlage als absolut unverhältnismässige Lösung eines Problems ab, welches durch eine konsequente Freihaltung der Schweiz von Grossraubtieren zu lösen sei.

3.9 Jagd

Zwei nationale Jagd Organisationen [Jagd Schweiz; SFV] äussern sich grundsätzlich positiv, wobei beide die Regelung zur Falknerei begrüssen und eine [Jagd Schweiz] auch die Regelung zum Herdenschutz begrüsst.

3.10 Hundewesen

Eine nationale Organisation des Hundewesens [SKG] begrüsst grundsätzlich die Vorlage bezüglich der Regelung des Herdenschutzes mit Herdenschutzhunden.

4 Beurteilung der Vorlage im Einzelnen

In diesem Kapitel behandeln wir die Eingaben zu den einzelnen Aspekten der Vorlage im Detail.

4.1 Art. 6 JSV „Haltung und Pflege geschützter Tiere“

Art. 6 JSV (Vorlage)

Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere

¹ Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt.

² Die Bewilligung zur Pflege geschützter Tiere wird ausserdem nur erteilt, wenn diese nachweislich pflegebedürftigen Tieren zukommt und durch eine sachkundige Person sowie in der erforderlichen Einrichtung erfolgt. Sie ist zu befristen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum gesamten Artikel: (20 Stellungnahmen)

Kantone: 12 Kantone äussern sich grundsätzlich zum geänderten Artikel 6 JSV: Dabei stellen sich 11 Kantone [SO, BE, FR, SH, BL, AG, SZ, VD, UR, NE, JU] grundsätzlich positiv zur Vorlage und 1 Kanton [TG] fordert dagegen dessen Streichung aus grundsätzlichen rechtlichen Überlegungen, wonach die Regelung zur Pflege von Wildtieren im Tierschutzrecht zu verankern sei.

Politische Parteien: 1 Partei [BDP] begrüsst den Artikel grundsätzlich.

Naturschutzorganisationen: 2 Organisationen [ProNatura, ALA] begrüssen den Artikel grundsätzlich.

Tierschutzorganisationen: 2 nationale Organisationen [STS, VierPforten] begrüssen den Artikel grundsätzlich.

Jagd: 2 Organisationen [Jagd Schweiz, SFV] begrüssen den Artikel grundsätzlich.

Wissenschaft: 1 Organisation [WSL] begrüsst den Artikel grundsätzlich.

Detailanträge zum Artikel:

Anträge zu Absatz 1: (6 Stellungnahmen)

Kantone: 3 Kantone [GL, SG, TG] fordern, dass die genannte Bewilligung zur Haltung geschützter Tiere zu befristen sei, für den Kt. TG für den eventuellen Fall, dass der Artikel nicht gestrichen wird. Dagegen sind insgesamt 11 Kantone [SO, BE, FR, SH, BL, AG, SZ, VD, UR, NE, JU] über ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem Absatz einverstanden.

Kantonskonferenzen: Die Vereinigung der Kantonstierärzte [VSKT] fordert, dass die genannte Bewilligung zur Haltung geschützter Tiere zu befristen sei.

Natur- und Tierschutz: 2 Stellungnahmen [STS, SVS] sind mit dem Absatz einverstanden.

Anträge zu Absatz 2: (4 Stellungnahmen)

Kantone: 1 Kanton [TG] ist mit der Vorlage explizit einverstanden. Somit sind zusammen mit den 11 grundsätzlich einverständenen Kantonen [SO, BE, FR, SH, BL, AG, SZ, VD, UR, NE, JU] 12 Kantone mit dem Absatz einverstanden.

Tierschutz: Eine Tierschutzorganisation [VierPfoten] verlangt, dass die Anforderungen an die Pflegeeinrichtung sowie die befristeten Zeiträume genau definiert werden.

4.2 Art. 6^{bis} JSV „Falknerische Haltung und Pflege von Taggreifvögeln und Eulen“

Art. 6^{bis} JSV (Vorlage)

Art. 6^{bis} Falknerische Haltung und Pflege von Taggreifvögeln und Eulen

¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Taggreifvögeln und Eulen wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 erfüllt sind und:

- a. die Vögel zur Ausübung der Beizjagd oder zum Zweck einer falknerischen Flugschau gehalten werden;
- b. eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd oder zum Betrieb einer Flugschau vorliegt; und
- c. die falknerisch gehaltenen Vögel regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.

² Bei der falknerischen Haltung von Taggreifvögeln und Eulen ist für die Vögel vorübergehend die folgende Haltung zulässig:

- a. während des Zeitraums der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern;
- b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges auf Flugdrahtanlagen;
- c. kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel.

³ Das BAFU erlässt Richtlinien über die Pflege und die falknerische Haltung von Taggreifvögeln und Eulen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum gesamten Artikel: (38 Stellungnahmen)

Kantone: 21 Kantone äussern sich grundsätzlich zum neuen Artikel 6^{bis} JSV. Dabei unterstützen 13 Kantone den Artikel als grundsätzlich positiv [SO, BE, FR, SH, BL, AG, OW, JU, NE, SG, VD, UR, SZ], 5 Kantone fordern dessen Streichung in der Jagdverordnung [ZH, TG, LU, BS, TI] mit Begründung, dass dieser Aspekt in der Tierschutzverordnung zu regeln sei. Die Stellungnahmen dieser Kantone zu Detailpunkten sind deshalb als Eventualanträge zu verstehen, falls der vorliegende Artikel nicht gestrichen werden sollte. 1 Kanton [GL] gibt zwei unterschiedliche Stellungnahmen ab, die Jagdverwaltung unterstützt einerseits den Artikel während der Veterinärdienst gleichzeitig dessen Streichung fordert. 2 Kantone [AI, AR] haben grundsätzliche Bemerkungen zur Regelung der falknerischen Haltung angeführt, z.B. zum Verhältnis Tierschutz- zu Jagdrecht oder zur Begründung der Falknerei als Jagdform.

Kantonskonferenzen: 2 Kantonskonferenzen [JDK, KBNL] begrüßen diesen neuen Artikel; Durch eine präzise Definition der falknerischen Haltung im Jagdrecht lasse sich die durch das Nichterneuern der BVET Richtlinie entstandene Rechtslücke wirksam schliessen. 1 Konferenz [VSKT] hingegen fordert dessen Streichung, ihrer Ansicht nach sei die falknerische Haltung strikte im Tierschutzrecht zu regeln. Die Hoheit der Tierschutzgesetzgebung dürfe nicht durch anderweitige Regelungen in Verordnungen unterlaufen werden, ohne dass die entsprechende Verantwortung im Vollzug übernommen werden kann. Die Regelungskompetenz im Tierschutz bleibt beim BVET. Im anderen Fall drohe eine Verwässerung des Vollzugs. Stellungnahmen dieser Kantonskonferenz zu Detail-

punkten sind deshalb als Eventualanträge zu verstehen, falls der Artikel nicht gestrichen werden sollte.

Politische Parteien: 1 Partei begrüsst diesen neuen Artikel grundsätzlich [BDP].

Naturschutz: 1 Organisation [ProNatura] anerkennt den Regelungsbedarf und unterstützt den Artikel grundsätzlich.

Tierschutz: 2 nationale Organisationen [STS, Vier Pfoten] begrüssen grundsätzlich, dass die falknerische Haltung differenziert und tierschutzgerecht geregelt werden soll. 1 kantonale Organisation [Zürcher Tierschutz] fordert dessen Streichung, da die falknerische Haltung grundsätzlich im Tierschutzrecht zu regeln sei.

Landwirtschaft: 2 Organisationen, darunter der nationale SZV, anerkennen den Regelungsbedarf und unterstützen den Artikel grundsätzlich.

Jagd: 2 nationale Organisationen [Jagd Schweiz, SFV] begrüssen den Artikel grundsätzlich weil damit bestehende rechtliche Unklarheiten geregelt werden können. 1 kantonale Organisation [Verein Zürcher Jagdaufseher] unterstützt den Artikel, fordert jedoch eine präzisere Definition der Begriffe.

Wissenschaft: 1 Organisation [WSL] begrüsst den Artikel grundsätzlich.

Privatpersonen: 1 Privatperson unterstützt die klar Regelung der Falknerei fordert jedoch eine präzisere Definition der Begriffe.

Detailanträge zum Artikel:

Anträge zu Absatz 1 (ohne Buchstaben a-c): (5 Stellungnahmen)

Kantone: 1 Kanton [SG] äussert sich zu diesem Absatz explizit positiv. Über ihre grundsätzliche Stellungnahme zum gesamten Artikel geben 12 Kantone [SO, BE, FR, SH, BL, AG, OW, JU, NE, VD, UR, SZ] und 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] das grundsätzliche Einverständnis zum Absatz, während 5 Kantone [ZH, TG, LU, BS, TI] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] dessen Streichung fordern.

Naturschutz: 1 Organisation [ALA] fordert, dass die Herkunft der Greifvögel – sofern sie nicht anderweitig bereits geregelt ist – hier geregelt werden soll. 1 Organisation [SVS] hat keine Bemerkungen.

Tierschutz: 1 nationale Organisationen [STS] begrüsst die vorgeschlagenen Vorgaben zur falknerischen Haltung.

Jagd: 1 nationale Organisation [SFV] fordert die Streichung des Verweises auf die Tierschutzgesetzgebung („... Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 1 JSV erfüllt...“). Die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung müssen der Tierschutzgesetzgebung vorgehen. Ein gewichtiger Teil der Rechtsunsicherheit in der Auslegung von Tabelle 2 im Anhang zur TSchV basiere auf der Forderung nach gleichen Gehegedimensionen für alle Tiere. Es sei unabdingbar, dass eine klare Abgrenzung zwischen falknerischer Haltung (mit Freiflug!) und der Zoohaltung unterschieden werde. Der jagdliche Freiflug vermöge die vom Tierschutzrecht geforderte Volièrenhaltung mehr als zu kompensieren. Die SFV erachtet den (kumulativen) Verweis auf Art. 6 Abs. 1 JSV als äusserst problematisch, da damit genau keine scharfe Trennung zwischen den beiden Rechtsbereichen vorgenommen wird. Damit entstünde die Gefahr, dass jeder Falkner nebst den falknerische Gehegen

gleichzeitig auch Volieren nach der TSchV vorweisen müsse! Das Unterschreiten der Gehege-Dimension würde ja aber genau durch den jagdlichen Freiflug ersetzt, weshalb nach Ansicht der SFV keine Volieren nötig sind, solange der Vogel ausreichende frei geflogen werde. Es solle klar hervorgehen, dass für die falknerische Haltung die Gehege Dimensionen nach Tabelle 2 im Anhang zur TschV unterschritten werden dürfen und die falknerischen Haltungsformen nicht nur vorübergehend zulässig seien.

Anträge zu Absatz 1, Buchstabe a: (4 Stellungnahmen)

Kantone: Zwei Kanton [SG, GL] und eine Kantonskonferenz [VSKT] fordern, dass die Begründung für die falknerische Haltung nur im Beitrag der Falknerei zur Regulation von Wildtieren zu finden sei, weshalb Flugschau aus dieser Aufzählung im Buchstaben a zu streichen seien. Über die grundsätzliche Stellungnahme des gesamten Artikels unterstützen hingegen 12 Kantone [SO, BE, FR, SH, BL, AG, OW, JU, NE, VD, UR, SZ] und 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] diesen Absatz, während 5 Kantone [ZH, TG, LU, BS, TI] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] grundsätzlich dessen Streichung fordern.

Jagd: Die Falknervereinigung [SFV] begrüsst diesen Buchstaben.

Anträge zu Absatz 1, Buchstabe b: (8 Stellungnahmen)

Kantone: 3 Kantone [SG, GL, AI] und eine Kantonskonferenz [VSKT] sind der Ansicht, dass die Begründung für die falknerische Haltung nur im Beitrag der Falknerei zur Regulation von Wildtieren zu finden sei, weshalb Flugschauen aus dieser Aufzählung im Buchstaben b zu streichen seien. Über das grundsätzliche Einverständnis des gesamten Artikels unterstützen hingegen 12 Kantone [SO, BE, FR, SH, BL, AG, OW, JU, NE, VD, UR, SZ] und 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] den Absatz, während 5 Kantone [ZH, TG, LU, BS, TI] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] grundsätzlich dessen Streichung fordern.

Jagd: 3 Stellungnahmen aus dem Umfeld der Falknerei gingen ein: Die Falknervereinigung [SFV] begrüsst diesen Buchstaben; Eine Organisation [Verein Zürcher Jagdaufseher] und eine Privatperson geben zu bedenken, dass klare Kriterien für das Betreiben einer Flugschau fehlen (im Gegensatz zur Falknerei) und deshalb zu definieren seien.

Anträge zu Absatz 1, Buchstabe c: (9 Stellungnahmen)

Kantone: 3 Kantone [GL, LU, AG] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] fordern - teilweise als Eventualantrag -, dass der Begriff des „regelmässigen und ausreichenden Freifluges“ definiert werden müsse, damit im Vollzug klar werde, ab wann die Haltungsform gemäss Tierschutzverordnung angewendet werden müsse. Über das grundsätzliche Einverständnis des gesamten Artikels unterstützen 11 Kantone [SO, BE, FR, SH, BL, OW, JU, NE, VD, UR, SZ] und 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] den Absatz, während 5 Kantone [ZH, TG, LU, BS, TI] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] dessen Streichung fordern.

Jagd: 3 Stellungnahmen aus dem Umfeld der Falknerei gingen ein: Die Falknervereinigung [SFV] begrüsst diesen Buchstaben. Eine Organisation [Verein Zürcher Jagdaufseher] und eine Privatperson fordern, dass einzig das Vorfliegen des Vogels den Nachweis erbringen könne, dass der Vogel den unbestritten wichtigen Freiflug tatsächlich ausüben konnte.

Tierschutz: 2 Stellungnahmen aus dem Umfeld des Verbandstierschutzes fordern eine klare Definition des ausreichenden Freifluges [STS, Vier Pfoten]; Eine Organisation [STS] begrüsst dessen Nachweis in einem Journal und die Anlehnung der Schweizerischen Bestimmungen zur Falknerei an die Empfehlungen der deutschen Fachorganisation *Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.*.

Anträge zu Absatz 1, Forderung neuer Buchstabe d: (8 Stellungnahmen)

Kantone / Kantonskonferenz: 6 Kantone [GL, LU, SG, ZH, TG, AR] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] fordern die Einführung eines neuen Buchstabens d: „*eine kantonale Bewilligung der Tierschutzbehörde vorliegt, die das Vorhandensein von Gehegen nach Anhang 2 TSchV belegt*“. Es müsse klar sein, dass bei der Haltung von Greifvögeln die Tierschutzgesetzgebung der Jagdgesetzgebung vorgehe, wobei für jeden falknerisch gehaltenen Greifvogel jederzeit ein Gehege nach Anhang 2 der TSchV zur Verfügung stehen müsse.

Tierschutz: 1 Stellungnahme aus dem Umfeld des Verbandstierschutzes [STS] fordert folgenden neuen Buchstaben d: „*die Volieren von falknerisch eingesetzten Greifvögeln und Eulen kurze Flüge erlauben, artgemäss strukturiert sind und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bieten*“. Der STS erachtet die falknerische Haltung aufgrund des Freifluges der Haltung gemäss TSchV als grundsätzlich besser, insofern die Anforderungen an die Gehege der falknerischen Haltung den genannten Anforderungen entsprechen.

Anträge zu Absatz 2 (ohne Buchstaben a-c): (6 Stellungnahmen)

Kantone: 3 Kantone [LU, AG, TG] verlangen eine schärfere Abgrenzung der falknerischen Haltung von der Haltung nach Tierschutzverordnung, der Begriff vorübergehend sei diesbezüglich zu unklar. 1 Kanton [TG] verlangt diesbezüglich den ergänzenden Zusatz: „*in der übrigen Zeit sind die Vögel in Gehegen gemäss Tierschutzverordnung zu halten*“. Über die grundsätzliche Stellungnahme zum gesamten Artikel erachten 12 Kantone [SO, BE, FR, SH, BL, OW, JU, NE, SG, VD, UR, SZ] sowie 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] den Absatz als grundsätzlich positiv, 5 Kantone [ZH, TG, LU, BS, TI] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] fordern dagegen dessen Streichung in der Jagdverordnung.

Jagd: 1 nationale Organisation [SFV] fordert die Streichung des Terms „*vorübergehend*“, mit der Begründung, entweder werde ein Vogel falknerisch gehalten und dabei auch ausreichend frei geflogen und falls dies nicht der Fall sei, dann trete automatisch die Haltung nach Tierschutzverordnung in Kraft. Deshalb müsse klarer aus der Verordnung hervorgehen, dass im Falle der falknerischen Haltung die Haltungsformen der TSchV – aufgrund des ausreichenden Freifluges - unterschritten werden dürfen, und dies nicht nur vorübergehend. 1 regionale Organisation [Verein Zürcher Jagdaufseher] und 1 Privatperson fordern folgende Textanpassung: „*Bei der falknerischen Haltung von Taggreifvögeln und Eulen sind folgende Haltungsformen, alternierend dem Jahreslauf angepasst, zulässig*“.

Anträge zu Absatz 2, Buchstabe a: (7 Stellungnahmen)

Kantone: 3 Kantone [GL, LU, AG] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] monieren, dass für Mauserkammern klare Normen und Minimalanforderungen an die Gehege Dimensionen

fehlen. Über die grundsätzliche Stellungnahme zum gesamten Artikel erachten 12 Kantone [SO, BE, FR, SH, BL, OW, JU, NE, SG, VD, UR, SZ] und 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] den Absatz als grundsätzlich positiv, 5 Kantone [ZH, TG, LU, BS, TI] und 1 Konferenz [VSKT] fordern dessen Streichung in der Jagdverordnung.

Jagd: 2 Stellungnahmen gingen aus dem Umfeld der Falknerei ein: Die Schweizerische Falknervereinigung [SFV] begrüsst die Aufzählung in diesem Buchstaben. Eine Privatperson schlägt folgende Änderung des Buchstabens vor: „*während des Zeitraums der Gefiedermauser und des Brutgeschehens und bei Rekonvaleszenz in Mauserkammern sowie auf Flugdrahtanlagen*“. Begründet wird dies damit, dass die Auswilderung verletzter Vögel oft mittels falknerischer Haltung vorbereitet werden müsse.

Tierschutz: Eine nationale Organisation des Verbandstierschutzes [STS] verlangt verbindliche Normen für die Ausgestaltung von Mauserkammern (Tageslicht, Sichtschutz, minimale Flugmöglichkeiten, Durchlüftung, Hygiene, Strukturierung, Wasser und Sandbad...).

Anträge zu Absatz 2, Buchstabe b: (4 Stellungnahmen)

Kantone: 1 Kanton [GL] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] monieren, dass klare Normen fehlen, ab wann ein Greifvogel von der Flugdrahtanlage genommen werden müsse und gemäss den Anforderungen der TSchV gehalten werden müssen. Über die grundsätzliche Stellungnahme zum gesamten Artikel erachten 13 Kantone [SO, BE, FR, SH, BL, AG, OW, JU, NE, SG, VD, UR, SZ] sowie 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] den Absatz als grundsätzlich positiv, 5 Kantone [ZH, TG, LU, BS, TI] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] fordern dessen Streichung in der Jagdverordnung.

Jagd: 1 Stellungnahme ging aus dem Umfeld der Falknerei ein: Die Schweizerische Falknervereinigung [SFV] begrüsst diesen Buchstaben.

Tierschutz: Eine nationale Organisation des Verbandstierschutzes [STS] ist der Ansicht, dass die Flugdrahtanlage die richtige Voliere nicht zu ersetzen vermöge. Es brauche verbindliche Normen zur Ausgestaltung von Flugdrahtanlagen, identisch zu dem bei den Mauserkammern Gesagten. Diese Haltungsform dürfe sich nicht zur permanenten Anbindehaltung entwickeln. Sie sei weiter nur für fertig ausgebildete Vögel zuzulassen.

Anträge zu Absatz 2, Buchstabe c: (8 Stellungnahmen)

Kantone: 2 Kantone [GL, LU] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] monieren, dass klare Normen fehlen, ab wann ein Greifvogel nicht mehr an der Fessel gehalten werden dürfe, sondern in eine Haltungsform gemäss TSchV überführt werden müsse. Der Begriff kurzfristig sei zu unklar. 1 Kanton [SZ] ist hingegen mit dem Buchstaben einverstanden, verlangt jedoch eine Präzisierung mittels folgender Ergänzung: „*kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel, zur Ausbildung von Jungvögeln, zum Training und während der Jagdausübung*“. Über die grundsätzliche Stellungnahme zum gesamten Artikel erachten 13 Kantone [SO, BE, FR, SH, BL, AG, OW, JU, NE, SG, VD, UR, SZ] sowie 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] den Absatz als grundsätzlich positiv, während 5 Kantone [ZH, TG, LU, BS, TI] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] fordern dessen Streichung in der Jagdverordnung verlangen.

Jagd: 2 Stellungnahmen ging aus dem Umfeld der Falknerei ein: Die Schweizerische Falknervereinigung [SFV] begrüsst diesen Buchstaben. Eine Privatperson verlangt folgenden Zusatz: „kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel während der Zeit des Flugtrainings und der Jagdzeit“.

Anträge zu Absatz 2, Forderung neuer Buchstabe d: (8 Stellungnahmen)

Kantone / Kantonskonferenz: 5 Kantone [GL, LU, SG, AG, AR] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] fordern die Einführung eines neuen Buchstabens d: „In der übrigen Zeit sind die Vögel in den nach Tierschutzverordnung bewilligten Gehegen zu halten“. Es müsse klar sein, dass bei der Haltung von Greifvögeln die Tierschutzgesetzgebung der Jagdgesetzgebung vorgehe, wobei für jeden falknerisch gehaltenen Greifvogel jederzeit ein Gehege nach Anhang 2 der TSchV zur Verfügung stehen müsse und auch verwendet werde.

Tierschutz: Eine nationale Organisation des Verbandstierschutzes [Vier Pfoten] verlangt, dass in einem zusätzlichen Buchstaben verankert werde, dass pro Jahr mindestens eine unangemeldete Kontrolle jedes Betriebes mit falknerischer Haltung zu erfolgen habe.

Jagd: 1 Stellungnahme einer Privatperson aus dem Umfeld der Falknerei fordert folgenden neuen Buchstaben d: „Während dem Transport, dem Training und der Jagd bzw. der Vorführung in temporärer Anbindehaltung mit Lang- und Kurzfessel auf der Faust“. Damit soll die Fesselhaltung auf der Faust von der Fesselhaltung als Haltungsform unterschieden werden.

Anträge zu Absatz 3: (15 Stellungnahmen)

Kantone: 7 Kantone [GL, LU, AG, SG, TG, AR, JU] verlangen, dass die Ausarbeitung der Richtlinien in Zusammenarbeit mit dem BVET zu erfolgen habe: „Das BAFU erlässt in Zusammenarbeit mit dem BVET Richtlinien über die Pflege und die falknerische Haltung von Taggreifvögeln und Eulen.“ 6 dieser Kantone verlangen weiter den Zusatz: „... und berücksichtigt bei den Mindestanforderungen die Grundlagen der Tierschutzgesetzgebung“. 2 Kantone [GL, OW] verlangen den Einbezug der Kantone bei der Ausarbeitung der Richtlinie. Über das grundsätzliche Einverständnis des gesamten Artikels unterstützen 11 Kantone [SO, BE, FR, SH, BL, AG, OW, NE, VD, UR, SZ] und 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] den Absatz, während 5 Kantone [ZH, TG, LU, BS, TI] und 1 Kantonskonferenz [VSKT] grundsätzlich dessen Streichung fordern.

Kantonskonferenzen: 1 Kantonskonferenz [JDK] verlangt den Einbezug der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) bei der Erarbeitung der Richtlinien.

Tierschutz: 1 nationaler Organisation [Vier Pfoten] bietet ihre fachliche Mitarbeit bei der Erarbeitung dieser Richtlinie an.

Jagd: 1 nationale Organisation [SFV] begrüsst die Richtlinie - als Ersatz zur ehemaligen Richtlinie des BVET zur falknerischen Haltung - explizit und bietet zu deren Erarbeitung die Mitarbeit an. Eine regionale Organisation aus dem Umfeld der Falknerei [Verein Zürcher Jagdaufseher] fordert eine Präzisierung wichtiger Begriffe: z.B. öffentliche Zugänglichkeit, Haltungsformen, Halteeinrichtungen, gewerbliche Flugschaus etc.

4.3 Art. 10 JSV „Entschädigung und Schadenverhütung“

Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 4 JSV (Vorlage)

Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 Entschädigung und Schadenverhütung

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden, die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden;
- b. Betrifft nur den französischen Text.

⁴ Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.

Grundsätzliche Bemerkungen zum gesamten Artikel: (18 Stellungnahmen)

Kantone: 12 Kantone [SO, BE, FR, SH, ZH, TG, OW, SZ, VD, UR, NE, JU] äussern sich grundsätzlich und zustimmend zu diesem Artikel. Grundsätzlich ablehnende Stellungnahmen gingen keine ein.

Kantonskonferenzen: 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] stimmen diesem Artikel grundsätzlich zu.

Politische Parteien: 1 Partei begrüsst die Vorlage grundsätzlich [BDP].

Naturschutz: 1 Organisationen [ALA] begrüsst die Vorlage grundsätzlich.

Jagd: 1 nationale Organisationen [Jagd Schweiz] begrüsst die Entschädigung von durch Goldschakale verursachten Wildschaden, stellt aber die Frage nach dem Schutzstatus, da der Goldschakal bislang nie bei uns heimisch war.

Wissenschaft: 1 Organisation [WSL] begrüsst den Artikel grundsätzlich.

Detailanträge zum Artikel:

Anträge zu Absatz 1, Buchstaben a: (27 Stellungnahmen)

Kantone: 7 Kantone äussern sich direkt zu diesem Buchstaben. Davon stimmen 6 Kantone der Aufnahme des Goldschakals explizit zu [FR, GR, GL, BL, AG, SG] wobei insgesamt – d.h. zusammen mit den Kantonen, welche dem Artikel grundsätzlich zustimmen [SO, BE, FR, SH, ZH, TG, OW, SZ, VD, UR, NE, JU] - 17 Kantone dem Artikel zu stimmen. 1 Kanton [VS] lehnt die Aufnahme des Goldschakals ab.

Kantonskonferenzen: 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] stimmen der Aufnahme des Goldschakals über deren grundsätzliche Zustimmung zum Artikel zu.

Politische Parteien: 1 politische Partei [BDP] fordert folgende Änderung des Buchstaben: „80% der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen an Nutztieren, dem Jagdregal unterstellten Wildarten und Infrastrukturen verursacht werden“. Nach ihrer Ansicht sei der Bund verpflichtet, Schäden der Grossraubtiere am Wildbestand wie auch an Infrastrukturen zu entschädigen.

Naturschutz: 1 Organisation [Gruppe Wolf Schweiz] begrüsst die Auflistung des Goldschakals explizit, zusammen mit der grundsätzlich positiven Stellungnahme der ALA begrüssen 2 Organisationen den Buchstaben.

Tierschutz: 1 nationale Organisationen [STS] begrüsst diesen Buchstaben.

Jagd: 1 nationale Organisation [Jagd Schweiz] fordert folgende Änderung des Buchstaben: „80% der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakale an Nutztieren, dem Jagdregal unterstellten Wildarten und Infrastrukturen verursacht werden“. Nach Ansicht von JagdSchweiz sei der Bund verpflichtet, Schäden der Grossraubtiere am Wildbestand zu entschädigen.

Landwirtschaft: 16 Stellungnahmen gingen aus dem Umfeld der Landwirtschaft ein, 6 von nationalen und 10 von regionalen Organisationen, wobei die meisten eine erhebliche Ausweitung der Entschädigungspflicht des Bundes für Schäden die von geschützten Tieren verursacht werden fordern und die Aufnahme des Goldschakals als einheimische geschützte Art ablehnen.

Nationale Landwirtschaftsorganisationen: Von den 6 nationalen Organisationen stimmen 2 der Neuaufnahme des Goldschakals zu [SAV, NWKS], während 4 Organisationen [SZV, SZZV, SBV, Schweiz. Obstverband] folgende Ausweitung der Entschädigungspflicht des Bundes fordern: „80% der Kosten von Schäden geschützter Tiere“. Es sei eine Frage der Verantwortlichkeit, dass die politische Ebene die die Schutzbestimmung erlasse, auch die daraus erwachsenden Kosten trage.

Regionale Landwirtschaftsorganisationen: Bei den 10 regionalen Organisationen schliessen sich deren 8, der vom SBV geforderten Ausweitung der Entschädigungspflicht des Bundes an: „80% der Kosten von Schäden geschützter Tiere“, während 2 Organisationen sogar eine vollständige Kostenübernahme aller Kosten, welche geschützte Tiere verursachen, durch den Bund fordern, d.h. „100% der Kosten von Schäden geschützter Tiere“.

Anträge zu Absatz 1 Buchstabe b: (1 Stellungnahmen)

Landwirtschaft: Ein landwirtschaftliche Organisation [SoBV] fordert die Streichung des Buchstaben b, da mit der geforderten Änderung von Buchstabe a die Entschädigung von Schäden geschützter Tiere abschliessend geregelt werde.

Anträge zu Absatz 4: (6 Stellungnahmen)

Kantone: 3 Kantone [GL, AG, SG] äussern sich direkt und zustimmend zur Aufnahme des Goldschakals in diesem Absatz. Zusammen mit den 12 Kantonen, welche dem Artikel grundsätzlich zustimmen [SO, BE, FR, SH, ZH, TG, OW, SZ, VD, UR, NE, JU], somit stimmen 15 Kantone dem Absatz zu.

Kantonskonferenzen: 2 Kantonskonferenzen [JDK, VKNB] stimmen der Aufnahme des Goldschakals über deren grundsätzliche Zustimmung zum Artikel zu.

Tierschutz: 1 nationale Organisationen [STS] begrüsst die Ausweitung der Präventionsplanung auf den Goldschakal.

Jagd: 1 nationale Organisation [Jagd Schweiz] hat keine Änderungswünsche.

Landwirtschaft: Die meisten Landwirtschaftsorganisationen lehnen mittels grundsätzlicher Bemerkungen die Aufnahme des Goldschakals als geschützte und einheimische Art ab, ohne dies explizit zum Absatz vier zu erwähnen.

4.4 Art. 10^{ter} JSV „Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere“

Art. 10^{ter} JSV (Vorlage)

Art. 10^{ter} Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere fördert das BAFU:

- a. die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren sowie Abwehr fremder Tiere durch Herdenschutzhunde (Herdenschutz);
- b. die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden;
- c. der Schutz von Bienenstöcken mit Elektrozäunen.

² Reichen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht aus, so kann das BAFU weitere Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren fördern.

³ Das BAFU unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch die Kantone.

⁴ Die Kantone integrieren den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung.

Grundsätzliche Bemerkungen zum gesamten Artikel: (38 Stellungnahmen)

Kantone: 15 Kantone [SO, BE, GE, FR, SH, GL, BL, AG, ZH, TG, OW, TI, SZ, UR, JU] äussern sich grundsätzlich und zustimmend zu diesem Artikel. 2 Kantone [VD, VS] bringen grundsätzliche Bemerkungen an: Dabei fordert der Kanton VD die alleinige Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen durch BAFU Kredite und nicht BLW Kredite; Der Kanton VS fordert ebenfalls die vollständige Finanzierung der Kosten durch das BAFU mit der Anmerkung, wenn das Geld nicht ausreiche, dann müsse halt auf der Ebene der Wolfspopulation gehandelt werden. Weiter fordert der Kanton VS die Förderung weiterer Präventionsmittel als bloss Herdenschutzhunde, da die Einsatzmöglichkeit solcher Hunde im Kt. VS sehr begrenzt sei.

Kantonskonferenzen: Kantonskonferenzen [JDK] stimmt diesem Artikel grundsätzlich zu insbesondere aufgrund der Entscheidungsfreiheit der Kantone bei der Wahl der Mittel und der gebotenen Möglichkeit für die Kantone zum Ergreifen weiterer Mittel.

Politische Parteien: 2 Parteien äussern sich grundsätzlich zum Artikel [Grüne, BDP] wobei beide diesen Artikel begrüssen.

Landwirtschaft: 7 Landwirtschaftsorganisationen äussern sich grundsätzlich zum Artikel, 3 nationale [SAV, BUL, AGRIDEA] und 4 regionale Organisationen.

Nationale Landwirtschaftsorganisationen: Die eine Forderung betrifft die Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen auf der LN Fläche, welche zwingend besser geregelt werden müsse als in der Vorlage vorgesehen [SAV]. Weiter wird gefordert [BUL], dass die Arbeitssicherheit beim Einsatz von Hirten im Sömmerungsgebiet besser berücksichtigt werden müsse, wobei bei der ständigen Behirtung aufgrund der Exponiertheit und Gefährlichkeit des Metiers grundsätzlich die ständige Anwesenheit von 2 Hirten zu fordern wäre, was jedoch den Einsatz von Hirten gegenüber Standweiden aufgrund überproportional ins Gewicht fallender Personalkosten ökonomisch weniger effizient machen würde. Dies gelte es bei der Förderung des Herdenschutzes zu berücksichtigen. Als letztes wird gefordert [AGRIDEA], dass die Terminologie verbessert wird und dabei die Begriffe „Herdenschutz – Herdenschutzmassnahmen - Herdenschutzhund“ einheitlicher verwendet werden und dass der Artikel gemäss folgendem Vorschlag neu strukturiert werden müsse: „1) Als Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere fördert das BAFU: a) den Herdenschutz mit Herdenschutz-

hunden; b) den Schutz von Bienenstöcken mit Elektrozäunen; c) zusätzliche Massnahmen bei Bedarf, falls a oder b nicht ausreicht. 2) Zusätzlich fördert der Bund die Verbesserung folgender Rahmenbedingungen, um die Nutztiere vor Grossraubtieren zu schützen: a) Die Zucht und Ausbildung von HSH; b) Landwirtschaftliche Anpassungsprozesse (Planung und Beratung); 3) Für die Beratung und die Umsetzung sind die Kantone zuständig."

Regionale Landwirtschaftsorganisationen: Begrüssst wird die Begleichung der Herdenschutzmassnahmen durch die öffentliche Hand. Gefordert wird eine wesentlich bessere Unterstützung der Herdenschutzmassnahmen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN Gebiet). Bei grundsätzlicher Begrüssung des Artikels wird gefordert, dass die Massnahmen strikte aus den Finanzmitteln des BAFU zu begleichen seien.

Naturschutz: 4 nationale Organisationen [ProNatura, WWF, SVS, ALA] begrüssen diesen Artikel im Grundsatz.

Tierschutz: 1 nationale Organisation unterstützt griffige Massnahmen zum Herdenschutz [STS] damit werde den Interessen der Landwirtschaft wie des Arten- und Tierschutzes gerecht. 1 regionale Organisationen [Zürcher Tierschutz] stimmt der Regelung des Herdenschutzes in diesem Artikel grundsätzlich zu, verlangt aber eine bessere Kontrolle der Landwirte, damit diese die Gesundheit ihrer Tiere besser überwachen.

Waldwirtschaft: 1 nationale Organisationen [CHFV] begrüsst die Regelung zum Herdenschutz und dessen finanzielle Unterstützung grundsätzlich.

Hundewesen: 1 nationale Organisation [SKG] erachtet den vorgeschlagenen Artikel als sinnvoll, insbesondere was Herdenschutzhundebetrifft.

Gewerbe: 1 regionale Organisation [Aqua Nostra] lehnt den gesamten Artikel aus Grundsatzüberlegungen ab. Dieser Artikel sei unnötig, da man das Problem mit den Grossraubtieren durch deren rechtzeitige Entfernung lösen müsse. Grossraubtiere würden nicht in die Schweiz gehören.

Wissenschaft: 1 Organisation [WSL] begrüsst den Artikel grundsätzlich.

Detailanträge zum Artikel:

Anträge zu Absatz 1 (ohne Buchstaben a – c): (2 Stellungnahmen)

Kantone: 1 Kanton [GL] verlangt, dass die Förderung des BAFU „...in Zusammenarbeit mit dem BVET“ zu erfolgen habe, da Fragen zur Haltung und Zucht von Hunden in die gesetzgeberische Kernkompetenz des BVET falle. Insgesamt stimmen jedoch 14 Kantone [SO, BE, GE, FR, SH, BL, AG, ZH, TG, OW, TI, SZ, UR, JU] und 1 Kantonskonferenz [JDK] dem Absatz über deren grundsätzliche Zustimmung zu.

Landwirtschaft: 1 Stellungnahme einer nationalen Organisation [SAB] begrüsst ganz besonders, dass die Wahl der Präventionsmittel den Landwirten frei gestellt wird. Dabei seien grundsätzlich sämtliche entstehende Kosten durch das BAFU zu begleichen.

Anträge zu Absatz 1, Buchstaben a: (21 Stellungnahmen)

Kantone: Insgesamt 10 Kantone [FR, AG, GR, LU, SG, OW, NW, UR, VS, VD] melden sich bei diesem Buchstaben zu Wort, mit unterschiedlichen Anliegen. 2 Kantone [FR, AG] stimmen dem Buchstaben zu, wobei sich mit den 12 grundsätzlich zustimmenden

Kantone [SO, BE, GE, SH, GL, BL, ZH, TG, TI, SZ, UR, JU] insgesamt 14 Kantone mit dem Buchstaben einverstanden erklären. Der Kt. FR betont besonders, dass eine Ausnahmeregelung für Herdenschutzhunde bezüglich ständiger Beaufsichtigung dringend nötig sei, und er fordert weiter, dass sich die Förderung des Herdenschutzes nicht auf das Sömmerungsgebiet beschränken dürfe, sondern zwingend auch in der LN Fläche verbessert und gefördert werden müsse. 6 Kantone [GR, LU, SG, OW, NW, UR] verlangen, dass der Term „Herdenschutzhunde“ durch „Herdenschutztiere“ ersetzt werde, damit vom BAFU auch Lamas und Esel als Massnahme des Herdenschutzes gefördert werden können, da diese weniger Konflikte als Herdenschutzhunde verursachen. 1 Kanton [VD] moniert, dass sich der Herdenschutz ausschliesslich auf Herdenschutzhunde beschränke. 1 Kanton [VS] verlangt die Streichung des Begriffes „...weitgehend selbständige ...“, [Bewachung] da der Kanton VS Herdenschutzhunde nur in behirteten Situationen zulasse.

Politische Parteien: 2 politische Parteien [BDP, Grüne] äussern sich zur Vorlage. Dabei fordern beide Parteien, dass Herdenschutzmassnahmen nicht so eng eingegrenzt werden dürfen und dass z.B. ebenso Behirtung und Elektrozäune als Massnahme gefördert werden sollen und dass die Zukunft offen sein müsse für weitere, zu fördernde Massnahmen.

Landwirtschaft: Insgesamt gingen 19 Stellungnahmen landwirtschaftlicher Organisationen ein, 9 von nationalen, 10 von regionalen Organisationen.

Nationale Landwirtschaftsorganisationen: 1 Organisation [SAB] begrüsst den Buchstaben, da kein Weg an effizienten Herdenschutzhunden vorbeiführe. 6 Organisationen [SAV, NWKS, SZZV, SZV, SBV, Schweiz. Obstverband] fordern, dass der Term „Herdenschutzhunde“ durch „Herdenschutztiere“ ersetzt werde, damit vom BAFU auch Lamas und Esel als Massnahme des Herdenschutzes gefördert werden können, da diese weniger Konflikte als Herdenschutzhunde verursachen. 1 Organisation [HSH-CH] fordert eine klarere Begrifflichkeit, der Begriff Herdenschutz dürfe nicht ausschliesslich auf Hunde beschränkt werden.

Naturschutz: 4 nationale Organisationen [ProNatura, WWF, SVS, Gruppe Wolf Schweiz] äussern sich zu diesem Buchstaben. 1 Organisation [Gruppe Wolf Schweiz] begrüsst den Buchstaben und unterstützt das Anliegen, dass einzig Herdenschutzhunde (jedoch kein Lamas oder Esel) effizienten Schutz gegen den Wolf bieten können. 3 Organisationen [ProNatura, WWF, SVS] unterstützen den Einsatz von Herdenschutzhunden und verstehen eine Einschränkung der Förderung auf solche Hunde, fordern jedoch dass die Bundesbehörde offen bleibe gegenüber neuen Lösungen (Lamas, Zäune). Weiter sind sie der Ansicht, dass die Terminologie besser und einheitlicher verwendet werden müsse (Herdenschutz, Herdenschutzmassnahmen, Herdenschutzhunde).

Tierschutz: 1 nationale Organisation [STS] unterstützt den Buchstaben bezüglich Herdenschutzhunde, fordert jedoch, dass zusätzlich auch Elektrozäune in der LN Fläche gefördert werden müssen. Durch Grossraubtiere verursachte Nutztierrisse in nicht entsprechend mit Elektrozäunen geschützten Weiden seien weder zu entschädigen noch dürfen solche Schäden als Argument benutzt werden, um den Abschuss eines Wolfes zu begründen.

Hundewesen: 1 nationale Organisation [SKG] fordert folgende Anpassung des Textes: „die weitgehend selbstständige Bewachung und das Beschützen von ihnen anvertrauten

Nutztieren durch Herdenschutzhund". Diese Ergänzung sei nötig, damit die Abwehr fremder Tiere (die eben auch Hunde, also Artgenossen einschliesst) ausschliesslich an die unmittelbare Anwesenheit von zu schützenden Nutztieren gekoppelt sei.

Anträge zu Absatz 1, Buchstaben b: (21 Stellungnahmen)

Kantone: Insgesamt 7 Kantone [GL, LU, AG, VD, BS, VS, AI] melden sich bei diesem Buchstaben explizit zu Wort, mit unterschiedlichen Anliegen. 1 Kanton [AG] unterstützt den Buchstaben explizit, wobei zusammen mit den grundsätzlich einverstanden Kantonen [SO, BE, GE, FR, SH, BL, AG, ZH, TG, OW, TI, SZ, UR, JU] insgesamt 15 Kantone den Buchstaben in der genannten Form gutheissen. 5 Kantone [GL, LU, BS, VS, AI] verlangen, dass die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden „...in Zusammenarbeit mit dem BVET zu erfolgen habe“ da dies die gesetzgeberische Kernkompetenz des BVET betreffe. 1 Kanton [VD] verlangt, dass über die Zucht der Hunde zwingend jede Aggressivität gegenüber Menschen zu verhindern sei.

Kantonskonferenzen: 1 Kantonskonferenz [VSKT] verlangt ebenfalls, dass die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden „...in Zusammenarbeit mit dem BVET zu erfolgen habe“, da dies dessen gesetzgeberische Kernkompetenz betreffe.

Tierschutz: 1 nationale Organisation [STS] begrüsst die definierten Ziele bei der Ausbildung der Herdenschutzhunde und insbesondere deren gute Sozialisierung.

Landwirtschaft: 1 nationale Organisation [SAB] ist grundsätzlich einverstanden.

Hundewesen: 1 nationale Organisation [SKG] begrüsst es sehr, dass vermehrt ein Augenmerk auf die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden gelegt werden soll.

Anträge zu Absatz 1, Buchstaben c: (10 Stellungnahmen)

Kantone: Insgesamt 2 Kantone [AG, SG] melden sich bei diesem Buchstaben konkret zu Wort, mit unterschiedlichen Anliegen. 1 Kanton [AG] unterstützt den Buchstaben explizit, wobei zusammen mit den grundsätzlich einverstanden Kantonen [SO, BE, GE, FR, SH, BL, ZH, TG, OW, TI, SZ, UR, JU] insgesamt 14 Kantone und 1 Kantonskonferenz [JDK] den Buchstaben in der genannten Form gutheissen. 1 Kanton [SG] verlangt die Ergänzung „... und Nutztieren ...“ wonach nebst dem Schutz von Bienenstöcken auch der Schutz von Nutztieren in der LN Fläche mittels Elektrozäunen gefördert werden könnte.

Tierschutz: 1 nationale Organisation [STS] begrüsst diesen Buchstaben.

Naturschutz: 1 nationale Organisation [Gruppe Wolf Schweiz] erachtet diesen Buchstaben als sinnvoll.

Landwirtschaft: 5 Organisationen meldeten sich zu diesem Buchstaben zu Wort, 2 nationale und 3 regionale Landwirtschaftsorganisationen.

Nationale Landwirtschaftsorganisationen: 1 Organisation [SAB] begrüsst diesen Buchstaben. 1 Organisation [NWKS] verlangt die Ergänzung „... und Nutztieren ...“ damit nebst dem Schutz von Bienenstöcken auch der Schutz der Nutztiere in der LN Fläche mittels Elektrozäunen gefördert werden könnte.

Regionale Landwirtschaftsorganisationen: 3 Organisationen verlangen, dass insbesondere Herdenschutzmassnahmen in der LN Fläche besser zu unterstützen seien, mit der Ergänzung „... und Nutztieren ...“, so dass nebst dem Schutz von Bienenstöcken

auch der Schutz der Nutztiere in der LN Fläche mittels Elektrozäunen gefördert werden könnte.

Privatperson: 1 Privatperson verlangt die Ergänzung „... und Nutztieren mit Elektrozäunen (Flexinetzen)“ wonach nebst dem Schutz von Bienenstöcken auch der Schutz der Nutztiere in der LN Fläche mittels elektrifizierten Flexinetzen gefördert werden könnte.

Anträge zu Absatz 1, neuer Buchstabe d: (33 Stellungnahmen)

Mit insgesamt 33 Stellungnahmen wird vom Bund die Förderung zusätzlicher Massnahmen im Herdenschutz verlangt:

Kantone: 4 Kantone [SG, NW, GR, TI] verlangen die Förderung der Behirtung durch das BAFU (und nicht das BLW): „Die Alpung von Schafen und Ziegen im Umtriebsweidesystem oder bei ständiger Behirtung mit Fr. 80.- pro Normalstoss, wenn anerkannte Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden“. Das BAFU solle die vollständigen Kosten des Herdenschutzes übernehmen. 3 Kantone [GR, LU, VS] verlangen die Förderung zusätzlicher Herdenschutzmassnahmen in der LN Fläche: „gegen Grossraubtiere wirksame Herdenschutzmassnahmen (v.a. Zäune) auf Vorweiden und in der LN Fläche der Bergzone“ bzw. „Material- und Arbeitskosten (Aufbau und Unterhalt) von Zäunen als Schutz gegen Grossraubtiere in der LN Fläche (Frühjahres- und Herbstweide)“. 1 Kanton [NE] verlangt die Förderung des Herdenschutzes bei Grossvieh (Kühen etc.): „das BAFU unterstützt und fördert Massnahmen zum Herdenschutz von Grossvieh“.

Landwirtschaft: Von Seiten landwirtschaftlicher Organisationen werden zahlreiche Forderungen an den Bund getragen, damit weitere Herdenschutzmassnahmen gefördert werden.

Insgesamt 13 Landwirtschaftsorganisationen, darunter die nationalen Verbände [SBV, SZV, SZZV, SAB, SAV, Schweiz. Obstverband] verlangen folgende Ergänzung der Jagdverordnung mit einem neuen Buchstaben d: „Die Alpung / Sömmerung von Schafen und Ziegen im Umtriebsweidesystem oder bei ständiger Behirtung mit Fr. 80.- pro Normalstoss, wenn anerkannte Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden“. 1 nationale Organisation [NWKS] verlangt dasselbe für die Sömmerung von „Nutztieren“. Damit soll insbesondere die volle Kostenübernahme durch das BAFU im Herdenschutzbereich sicher gestellt werden.

8 Landwirtschaftsorganisationen, darunter die nationalen Verbände [SBV, SZV, SZZV, SAB, SAV, Schweiz. Obstverband] verlangen vom Bund dass „Die Kosten für die Behirtung während der Sömmerung“ übernommen werden sollen. Auch damit soll die volle Kostenübernahme durch das BAFU im Herdenschutzbereich sicher gestellt werden.

1 Organisation [SAV] verlangt vom Bund, dass „Gegen Grossraubtiere wirksame Herdenschutzmassnahmen (v.a. Zäune) auf Vorweiden und in der LN Fläche der Bergzone“ gefördert werden.

Jagd: 1 regionaler Jagdverband [Verein Zürcher Jagdaufseher] fordert im Gegenzug, dass das ungenutzte Stehenlassen von Zäunen in der Landschaft zum Schutze des Wildes in einem neuen Buchstaben zu verbieten sei: „das unbeaufsichtigte resp. ungenutzte Stehenlassen der Zäune resp. Flexinetze nach Buchstabe c ist verboten“.

Privatperson: 1 Privatperson verlangt ebenfalls, dass das ungenutzte Stehenlassen von Zäunen in der Landschaft zu Gunsten des Wildes in einem neuen Buchstaben zu verbie-

ten sei: „das unbeaufsichtigte resp. ungenutzte Stehenlassen der Zäune resp. Flexinetze nach Buchstabe c ist verboten“.

Anträge zu Absatz 2: (18 Stellungnahmen)

Kantone: 4 Kantone [FR, GL, AG, VS] geben zu diesem Absatz eine explizite Stellungnahme ab. Dabei stimmen 2 Kantone [GL, AG] der Regelung zu, unter Betonung, dass die Entscheidungsfreiheit der Kantone begrüsst wird. Damit stimmen - unter Berücksichtigung der 13 Kantone die dem Artikel grundsätzlich zustimmen [SO, BE, GE, FR, SH, BL, ZH, TG, OW, TI, SZ, UR, JU] - insgesamt 15 Kantone und eine Kantonskonferenz [JDK] der Regelung zu. 1 Kanton [FR] gibt zu bedenken, dass zukünftig weitere sich allenfalls zukünftig bewährende Massnahmen gefördert werden sollen (z.B. Alarmguard). 1 Kanton [VS] verlangt die folgende Anpassung des Verordnungstextes, um nur „...zumutbare und finanziell tragbare ...“ Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren zu fördern. Der Kt. VS stellt dabei die Frage, was passiere, wenn Nutztiere auf Weiden gerissen werden, auf denen der Kanton sich entschieden habe, dass keine Herdenschutzmassnahmen (z.B. Hunde) möglich sind, und insbesondere ob dann ein Wolf trotzdem abgeschossen werden könne?

Kantonskonferenz: 1 Kantonskonferenz [KBNL] verlangt, dass dabei insbesondere andere geeignete Herdenschutztiere, v.a. Lamas, gefördert werden sollen.

Politische Parteien: 1 Partei [Grüne] verlangen, dass den Kantonen als Alternative zu Herdenschutzhunden an dieser Stelle auch andere Massnahmen, insbesondere die Behirtung angeboten werden. Die Behirtung sei ein Modell der Zukunft zum Herdenschutz, indem die kleinräumige strukturierte Schafhaltung verändert und durch zusammengelegt grössere Herden ersetzt werde. Dabei habe die Behirtung permanent zu erfolgen.

Landwirtschaft: 4 Landwirtschaftsorganisationen nehmen Stellung zu diesem Absatz. Dabei sind 3 Organisationen einverstanden [SAB, SZV, LBV], während eine Organisation [Servizio Protezione Greggi Ticino] eine Konkretisierung der möglichen Massnahmen verlangt.

Naturschutz: 4 Naturschutzorganisationen nehmen Stellung [ProNatura, WWF, SVS, Gruppe Wolf Schweiz]. 3 Organisationen begrüssen, dass den Kantonen tatsächlich die gesamten Möglichkeiten offen gelassen werden. Die Nennung der Schwierigkeiten bei bestimmten dieser weitergehenden Massnahmen im Erläuternden Bericht (Nachtpferch, Behirtung) wird abgelehnt. Gerade die Behirtung und die Zusammenlegung von Herden seien wichtige Massnahmen zum Herdenschutz. 1 Organisation [Gruppe Wolf Schweiz] ist ebenfalls der Ansicht, dass Nachtpferche einen wesentlichen Beitrag zum Herdenschutz bieten können und deshalb zu fördern seien.

Tierschutz: 1 nationale Organisation [STS] begrüsst den Absatz. Falls von den Kantonen Lamas und Esel eingesetzt werden sollen, dann sei sicher zu stellen, dass die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung (Gruppenhaltung) eingehalten werden.

Anträge zu Absatz 3: (12 Stellungnahmen)

Kantone: 1 Kanton [FR] stimmt dem Absatz zu, betont jedoch, dass es den Kantonen unmöglich sei, abschliessend beurteilen zu können, wo Herdenschutzhunde eingesetzt

werden können und wo nicht. Dabei seien die Kantone auf die Unterstützung der nationalen Spezialisten angewiesen. Unter Berücksichtigung 14 Kantone [SO, BE, GE, FR, SH, GL, BL, AG, ZH, TG, OW, TI, SZ, UR, JU] welche ihre grundsätzliche Zustimmung zu diesem Artikel gaben, sind somit 15 Kantone und 1 Kantonskonferenz [JDK] mit diesem Absatz einverstanden.

Politische Parteien: 2 Parteien geben eine Stellungnahme ab [BDP, Grüne]. 1 Partei [BDP] verlangt, dass wenn die Kantone für die Ergreifung und Festlegung von geeigneten Massnahmen zuständig sein sollen, zwingend sichergestellt werden muss, dass diese a) vom Bund finanziell unterstützt werden und b) der Bund bei Schäden die Zweckmässigkeit der ergriffenen Massnahmen durch die Kantone nicht in Frage stellen dürfe. 1 Partei [Grüne] verlangt, dass an Orten wo keine Herdenschutz Hunde eingesetzt werden sollen, z.B. an stark begangenen Wanderwegen, nach Alternativen im Herdenschutz gesucht werde. Ein Verzicht auf Herdenschutz dürfe nicht zum Abschuss von Grossraubtieren führen.

Landwirtschaft: 1 Organisation [SAB] begrüsst die Entscheidungsfreiheit der Landwirte (und Kantone), und es stützt den Grundsatz des BAFU, wonach nur nach dessen Richtlinien gehaltene Hunde unterstützt werden sollen. 2 Organisationen [SZV, LBV] stimmen dem Absatz unter der Bedingung zu, dass ihre Forderung zu einem neuen Absatz 5 erfüllt werde. 1 Organisation [BUL] gibt zu bedenken, dass das Einstellen nur für Milchschafbetriebe als gängige Haltungsform gelte und erwartet werden könne.

Jagd: 1 nationale Organisation [JagdSchweiz] unterstützt den Absatz, verlangt dass aber die Entscheide der Kantone durch den Bund zu berücksichtigen seien.

Tierschutz: 1 nationale Organisation [vier Pfoten] verlangt das Einhalten der Konzepte des Bundes bei der Planung eines Abschusses von Grossraubtieren.

Sport und Tourismus: 1 nationale Organisation [Schweizer Wanderwege] beantragt folgenden Textänderung: "*Das BAFU unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahme zur Verhütung von Schäden an Nutztieren sowie die Prävention zur Vermeidung von Konflikten, die durch diese Massnahmen mit Wandernden entstehen können.*" Die Schweizer Wanderwege betonen: ein Entscheid für den Herdenschutz, stelle keinen Automatismus für dessen Umsetzung dar. Es gebe durchaus Situationen, wo eine solche Lösung für Wandernde als nicht tragfähig bezeichnet werden müsse. Zur Konfliktlösung seien deshalb der punktuelle Einsatz von Zäunen und die befristete Umleitung von Wandernden vom BAFU als weitergehende Präventionsmassnahme explizit vorzusehen. Nötig sei dazu auch ein expliziter Hinweis auf die Wanderwegpläne gemäss Art. 4 [und Art. 7 Ersatzpflicht!] des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG). Durch den frühzeitigen Einbezug der kantonalen Wanderweg-Organisationen bei der Planung lassen sich die verschiedenen Interessen berücksichtigen.

Anträge zu Absatz 4: (24 Stellungnahmen)

Kantone: 11 Kantone [FR, GR, GL, SG, TI, OW, SZ, UR, VS, AI, AR] geben zu diesem Absatz eine explizite Stellungnahme ab.

4 Kantone [FR, GL, OW, UR] stimmen dem Artikel zu. In Kombination mit den Kantonen, welche dem Artikel grundsätzlich zustimmen und hier keine abweichende Ansicht haben

[SO, BE, GE, SH, BL, AG, ZH, TG, JU], stimmen 13 Kantone und eine Kantonskonferenz [JDK] dem Absatz zu. Dabei schlägt 1 Kanton [UR] die folgende Umformulierung vor: „*die Kantone stellen die Beratung der Landwirtschaft zum Herdenschutz sicher*“, da der landwirtschaftliche Beratungsdienst bei der Herdenschutzberatung zwar eine zentrale, jedoch nicht die einzige Rolle spiele.

5 Kantone [GR, SG, TI, AI, AR] sind der Ansicht, dass die Kantone zwar diese Beratung übernehmen können, dass jedoch die Kosten dieser Beratung vollständig durch das BAFU zu tragen seien: „*Die Kantone integrieren den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Der Bund übernimmt die diesbezüglichen Kosten*“.

1 Kanton [SZ] fordert die Änderung dieses Absatzes, dahingehend dass die Kantone diese Beratung nicht selber zu leisten hätten, sondern dass diese Aufgabe vielmehr die AGRIDEA zu tragen habe und damit durch den Bund zu finanzieren sei.

Naturschutz: 3 nationale Organisationen [ProNatura, WWF, SVS] begrüßen diesen Absatz und die kantonale Hoheit in der Herdenschutzplanung, betonen jedoch, dass ein kantonaler Verzicht auf Herdenschutz keinesfalls zu schnelleren Abschüssen von Beutegreifern führen dürfe.

Jagd: 1 nationale Organisation [JagdSchweiz] unterstützt den Absatz, verlangt dass aber die Entscheide der Kantone durch den Bund zu berücksichtigen seien.

Landwirtschaft: Zu diesem Absatz gingen 8 Stellungnahmen von Seiten landwirtschaftlicher Organisationen ein, von 3 nationalen [SAB, SAV, NWKS] und 5 regionalen Organisationen. Die drei nationalen Organisationen begrüßen die kantonale Kompetenz, verlangen jedoch zwingend eine Finanzierung durch das BAFU und keinesfalls durch die Kantone.

Die 5 regionalen Organisationen sind allesamt derselben Ansicht, dass diese neue Beratung zwar durch die Kantone vorgenommen werden solle, jedoch habe deren Finanzierung ausschliesslich durch das BAFU zu erfolgen. Dabei gibt eine Organisation [Prométerre] den Vorschlag, dass das „Forum Vulg Suisse“, welches die kantonalen landwirtschaftlichen Beratungen gruppiert, alljährlich dem BAFU Rechnung stellen können solle.

Anträge zu einem neuen Absatz 5: (8 Stellungnahmen)

In insgesamt 8 Anträgen aus dem Kreise landwirtschaftlicher Organisationen wird die Schaffung eines neuen Absatzes 5 verlangt.

Landwirtschaft: 7 Landwirtschaftsorganisationen, darunter die nationalen Organisationen [SBV, Schweiz. Obstverband] verlangen, dass ein neuer Absatz mit folgendem Inhalt geschaffen wird: „*Das BAFU übernimmt die Haltung der Kantone bzgl. Umsetzung zumutbarer Schutzmassnahmen*“ Da die Wahl der zu treffenden Präventionsmassnahmen grundsätzlich im Kompetenzbereich der Kantone liege (Art. 12 JSG), müsse das BAFU im Ernstfall die Haltung der Kantone betreffend der zumutbaren Schutzmassnahmen übernehmen. Es dürfe nicht sein, dass der ultimative Entscheid beim BAFU alleine liege. 1 Organisation [AGRIDEA] verlangt folgenden neuen Absatz: „*Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweiz. Bedeutung unterstützen, die den Bund, die Kantone und die betroffenen Kreise bei Koordination, Beratung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Grossraubtierschäden an Nutztierherden, insbesondere mit Herdenschutzhunden, unterstützen*“ Dabei würde dieser Absatz aus Art.

10^{quater} Abs. 3 nach der von AGRIDEA geforderten Neustrukturierung in abgeänderter Form hierher überführt, weil es dabei nicht nur um Herdenschutzhunde, sondern um Herdenschutzmassnahmen ganz allgemein gehe.

4.5 Art. 10^{quater} JSV „Herdenschutzhunde“

Art. 10^{quater} JSV (Vorlage)

Art. 10^{quater} Herdenschutzhunde

¹ Das BAFU fördert dem Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. Zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist;
- b. Für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;
- c. Für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Bewirtschafter oder Bewirtschafterin nach der Direktzahlungsverordnung vom ...² Beiträge erhalten; und
- d. Nach Artikel 16 Absatz 3^{bis} Buchstabe b der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³ gemeldet sind.

² Das BAFU erlässt Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatz und Meldung von geförderten Herdenschutzhunden.

³ Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, die den Bund, die Kantone und die betroffenen Kreise über den Herdenschutz, die Herdenschutzhunde sowie die interkantonale Koordination informieren und beraten.

Grundsätzliche Bemerkungen zum gesamten Artikel: (38 Stellungnahmen)

Kantone: 17 Kantone [SO, BE, GE, FR, SH, GL, BL, AG, ZH, TG, OW, TI, SZ, UR, VS, NE, JU] äussern sich grundsätzlich zu diesem Artikel. Dabei stimmen 15 Kantone dem Artikel grundsätzlich zu [SO, BE, GE, FR, SH, GL, BL, AG, ZH, TG, OW, SZ, UR, NE, JU]. 2 Kantone [VS, TI] bringen grundsätzliche Bemerkungen an: Der Kanton VS gibt zu bedenken, dass Herdenschutzhund nur 3 Monate im Sömmerungsgebiet jedoch 9 Monate in der LN Fläche gehalten werden müssen, was nicht überall möglich sei. Der Kt TI gibt zu bedenken, dass ein Weg gefunden werden müsse, um Mensch-Herdenschutzhund-Konflikte zu reduzieren.

Kantonskonferenzen: 1 Kantonskonferenzen [JDK] begrüsst diesen Artikel grundsätzlich.

Politische Parteien: 2 Parteien äussern sich grundsätzlich zum Artikel [Grüne, BDP] und begrüssen denselben.

Landwirtschaft: 5 Landwirtschaftsorganisationen äussern sich grundsätzlich zum Artikel, 3 nationale [SAB, BUL, SZV] und 2 regionale Organisationen.

Nationale Landwirtschaftsorganisationen: 2 Organisationen begrüssen den Artikel, indem nach Ansicht der SAB kein Weg an effizienten Herdenschutzhunden vorbeiführt, und nach Ansicht der BUL Herdenschutzhunde die kostengünstigste Massnahme seien, sobald Zäune nicht mehr ausreichen. 1 Organisation [SZV] verlangt eine Änderung der Marginalie zu „Herdenschutztiere“ anstelle Herdenschutzhunde, da auch Lamas und Esel als Herdenschutztiere gefördert werden sollen.

Regionale Landwirtschaftsorganisationen: 1 Stellungnahme [Chambre d'agriculture du Jura bernois] fordert, dass die Frage der Versicherungen für den Herdenschutzhundehalter sowie deren Finanzierung geregelt werden müsse (Haftpflicht, Rechtsschutz). 1 Stellungnahme [Servizio Protezione Greggi Ticino] verlangt, dass eine Regelung bezüg-

lich ausländischer Herdenschutz Hunde gefunden werden müsse, da zunehmend ausländische Hirten mit ihren eigenen Hunden im Kt. TI hirteten.

Naturschutz: 3 nationale Organisationen [ProNatura, ALA, Gruppe Wolf Schweiz] begrüßen dass mit diesem Artikel ein rechtssicherer Einsatz von Herdenschutz Hunden ermöglicht werden soll. 1 Stellungnahme [Gruppe Wolf Schweiz] regt an, dass für Halter von geförderten Herdenschutz Hunden eine kollektive Rechtsschutzversicherung geschaffen werden soll.

Tierschutz: 1 nationale Organisation [STS] ist überzeugt, dass mit dem Artikel Wildwuchs verhindert wird und Konflikte minimiert werden können. 1 regionale Organisation [Zürcher Tierschutz] stimmt der Förderung von Herdenschutz Hunden nach diesem Artikel zu.

Waldwirtschaft: 1 nationale Organisationen [CHFV] begrüsst die hier geschaffene Regelung zu Herdenschutz Hunden und deren finanzielle Unterstützung.

Jagd: 1 nationale Organisation [Jagd Schweiz] stimmt dem gesamten Artikel ohne Änderungswünsche zu. 1 regionale Organisation [Verein Zürcher Jagdaufseher] gibt zu bedenken, dass Herdenschutz Hunde so ausgebildet werden müssen, dass sie keinesfalls das Wild bedrohen und das Ausüben der Revierjagd einschränken.

Hundewesen: 1 nationale Organisation [SKG] erachtet den vorgeschlagenen Artikel zu Herdenschutz Hunden als sinnvoll und unterstützt deren Förderung.

Gewerbe: 1 regionale Organisation [Aqua Nostra] lehnt den gesamten Artikel aus Grundsatzüberlegungen ab. Dieser Artikel sei eine völlig unverhältnismässige Massnahme und unnötig, da man das Problem mit den Grossraubtieren durch deren rechtzeitige Entfernung lösen müsse. Grossraubtiere würden nicht in die Schweiz gehören.

Wissenschaft: 1 Organisation [WSL] begrüsst den Artikel grundsätzlich.

Detailanträge zum Artikel:

Anträge zu Absatz 1 (ohne Buchstaben a – d): (11 Stellungnahmen)

Kantone: Gemäss deren grundsätzlichen Zustimmung unterstützen 15 Kantone [SO, BE, GE, FR, SH, GL, BL, AG, ZH, TG, OW, SZ, UR, NE, JU] und 1 Kantonskonferenz [JDK] diesen Absatz. 1 Kanton [VS] äussert sich hingegen grundsätzlich kritisch zu den Herdenschutz Hunden und verlangt, dass der Herdenschutz Hund keine zentrale Stellung im Herdenschutz einnehmen dürfe. Der Kt. VS betont, dass die Kompetenz zum Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen beim Kanton liege, dass im Kt. VS keine Hunde ohne ständige Behirtung eingesetzt werden dürfen.

Landwirtschaft: 1 Stellungnahmen einer nationalen Organisation [SAB] begrüsst die Konzentration auf Herdenschutz Hunde da im Herdenschutz kein Weg an effizienten Herdenschutz Hunden vorbeiführe. 5 Stellungnahmen nationaler Organisationen [SBV, SZZV, SZV, Schweiz. Obstverband, NWKS] und 3 regionaler Organisationen hingegen monieren diese Konzentration auf Herdenschutz Hunde und verlangen dass anstelle der Begriff „Herdenschutztiere“ verwendet werde, damit auch Lamas und Esel gefördert und eingesetzt werden können. 1 nationale Organisation [AGRIDEA] beantragt die vorgängige Einfügung eines neuen, den Herdenschutz Hund klar definierenden Absatzes: „Her-

denschutzhunde sind Hunde, die zur weitgehend selbstständigen Abwehr von Raubtierübergriffen auf Nutztierherden eingesetzt werden“.

Anträge zu Absatz 1, Buchstaben a: (5 Stellungnahmen)

Kantone: Es äussern sich keine Kantone explizit zu diesem Buchstaben, allerdings stimmen 15 Kantone [SO, BE, GE, FR, SH, GL, BL, AG, ZH, TG, OW, SZ, UR, NE, JU] und 1 Kantonskonferenz [JDK] dem Artikel grundsätzlich zu.

Landwirtschaft: 1 nationale Organisation [SAB] stimmt dem Buchstaben zu. 3 nationale Organisationen [SBV, SZV, SZZV] verlangen, dass der Text folgendermassen abgeändert wird: das BAFU fördert den Herdenschutz mit Tieren „*die für den Herdenschutz geeignet sind*“. Damit konzentriert man sich nicht auf Hunderassen, sondern lässt auch Esel und Lamas zum Herdenschutz zu.

Anträge zu Absatz 1, Buchstaben b: (8 Stellungnahmen)

Kantone: Es äussern sich 1 Kanton [GE] explizit zu diesem Buchstaben: GE sagt, es sei unabdingbar, dass Herdenschutzhunde so selektioniert würden, dass jede Aggression gegen Menschen ausgeschlossen werden könne. Ansonsten stimmen insgesamt 14 Kantone [SO, BE, FR, SH, GL, BL, AG, ZH, TG, OW, SZ, UR, NE, JU] und 1 Kantonskonferenz [JDK] dem Buchstaben über deren grundsätzlich positive Stellungnahme zu.

Landwirtschaft: 3 Organisationen [SZV, LBV, BUL] äussern sich zustimmend zum Buchstaben, wobei die BUL betont, dass erst die ganzjährige Haltung der Herdenschutzhunde den Herdenschutz nachhaltig mache und dass dadurch sowohl das Tierwohl wie auch die Verantwortlichkeit der Hundehalter gefördert werde. 1 Organisation [AGRIDEA] hat Vorschläge redaktioneller Art in der französischen Version.

Hundewesen: 1 Organisation [SKG] betont, dass es richtig und wichtig sei, dass nur Herdenschutzhunde, welche als Nutzhunde eingesetzt werden, in den Genuss dieser Förderung kommen würden.

Anträge zu Absatz 1, Buchstaben c: (33 Stellungnahmen)

Kantone: Es äussern sich 6 Kanton [GE, GR, SG, UR, VS, NW] explizit zu diesem Buchstaben; Vier Kantone [GR, SG, VS, NW] lehnen eine Anbindung an die Direktzahlungsverordnung strikte ab, insbesondere da auch nicht DZV berechnete Landwirte (z.B. Pensionierte) Bedarf nach Herdenschutz haben können und z.B. auch eine geeignete Winterhaltung für Herdenschutzhunde anbieten können. Sie fordern folgende Umformulierung: „*für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden.*“ 1 Kanton [GE] findet diese Regelung ungünstig und betont, dass Landwirte auch freiwillig auf Direktzahlungen verzichten können. Hingegen findet 1 Kanton [UR] dass diese Regelung die Schafhaltung im Kanton nicht einschränken würde. Über ihr grundsätzliche Einverständnis zum Artikel stimmen 13 Kantone [SO, BE, FR, SH, GL, BL, AG, ZH, TG, OW, SZ, NE, JU] und 1 Kantonskonferenz [JDK] dem Buchstaben zu.

Kantonskonferenzen: 1 Kantonskonferenz [KBNL] fordert die Streichung des Buchstabens, da es viele Regionen der Schweiz gebe, wo die Schafhaltung traditionell auf Betrieben stattfinde, welche nicht dem Landwirtschaftsgesetz LwG entsprächen. Hingegen stimmt 1 Kantonskonferenz [JDK] dem Buchstaben über ihr grundsätzliches Einverständnis zum Artikel zu.

Eidg. Kommissionen: 1 Kommission [ENHK] fordert ebenfalls die Streichung dieses Buchstabens, da es viele Regionen der Schweiz gebe, wo die Schafhaltung traditionell auf Betrieben stattfindet, welche nicht dem LWG entsprechen.

Parteien: 1 Partei [Grüne] fordert ebenfalls die Streichung der Bedingung der Direktzahlungsberechtigung, da es viele Regionen der Schweiz gebe, wo die Schafhaltung traditionell auf Betrieben stattfindet, welche nicht dem LWG entsprechen. Sie fordern folgende Umformulierung: „für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden.“

Naturschutz: 2 nationale Organisationen [ProNatura, SVS] fordern die Streichung der Bedingung der Direktzahlungsberechtigung, da es viele Regionen der Schweiz gebe, wo die Schafhaltung traditionell auf Betrieben stattfindet, welche nicht dem LWG entsprechen. Sie fordern folgende Umformulierung: „für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden.“

Landwirtschaft: Insgesamt 21 Organisationen meldeten sich zu diesem Buchstaben zu Wort, davon 10 nationale und 11 regionale Landwirtschaftsorganisationen.

Nationale Landwirtschaftsorganisationen: 1 nationale Organisation [SAB] ist mit dem Buchstaben einverstanden. 6 nationale Organisationen [SBV, SZV, SZZV, SAV, NWKS, Schweiz. Obstverband] fordern die Streichung des Zusatzes der Direktzahlungsberechtigung über folgende Umformulierung: „für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden.“ Das BAFU habe keine landwirtschaftliche Strukturpolitik zu betreiben und der Herdenschutz sei nicht auf DZ-berechtigte Betriebe zu beschränken. Dagegen fordern 3 nationale Organisationen [BUL, AGRIDEA, HSH-CH], dass die Förderung des Herdenschutzes an das Sömmern DZ-berechtigter Tiere gebunden werde (und nicht an die DZ-Berechtigung deren Halter), dies mittels folgender Formulierung: „... eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmern nach der DZV gefördert werde.“

Regionale Landwirtschaftsorganisationen: Die regionalen Organisationen schliessen sich der Stellungnahme der nationalen Verbände an: 11 Organisationen äussern sich im Sinne des Schweizerischen Bauernverbandes (siehe oben) und 1 im Sinne der BUL (siehe oben).

Hundewesen: 1 Organisation [SKG] betont, dass es richtig und wichtig sei, dass nur Herdenschutz- Nutzhunde in den Genuss dieser Förderung kommen würden.

Anträge zu Absatz 1, Buchstaben d: (3 Stellungnahmen)

Kantone: Es äussern sich keine Kantone explizit zu diesem Buchstaben. Über ihr grundsätzliche Einverständnis zum Artikel stimmen 15 Kantone dem Artikel [SO, BE, GE, FR, SH, GL, BL, AG, ZH, TG, OW, SZ, UR, NE, JU] und 1 Kantonskonferenz [JDK] dem Buchstaben zu.

Landwirtschaft:

Nationale Landwirtschaftsorganisationen: 1 nationale Organisation [SAB] ist mit dem Buchstaben einverstanden da diese Bestimmung zur Rechtssicherheit des Halters beitrage.

Tierschutz: 1 nationale Organisation [STS] begrüsst den Buchstaben.

Hundewesen: 1 Organisation [SKG] betont, dass nur tatsächlich für den Herdenschutz ausgebildete und eingesetzte Herdenschutzhunde in den Status eines Nutzhundes kommen sollen und so von den Ausnahmeregelungen der Tierschutzverordnung (Sozia-

lisierung, Haltung, Ausbildung) betroffen sein sollen, dazu sei eine Meldung bei ANIS unabdingbar. Diese Meldung müsse durch eine Fachperson oder das BAFU erfolgen und nicht durch den Tierhalter!

Anträge zu Absatz 2: (16 Stellungnahmen)

Kantone: 7 Kantone meldeten sich explizit zu Wort, davon verlangen deren 6 [GL, LU, AG, BS, AR, JU] dass die Erarbeitung der Richtlinien „in Zusammenarbeit mit dem BVET“ zu erfolgen habe; 2 Kantone [GL, OW], verlangen, dass die Kantone bei deren Erarbeitung einbezogen werden müssen. Insgesamt stimmen 12 weitere Kantone [SO, BE, GE, FR, SH, BL, ZH, TG, OW, SZ, UR, NE] dem Absatz mit ihrem grundsätzlichen Einverständnis zum Artikel zu.

Kantonskonferenzen: 1 Konferenz [JDK] verlangt, dass die Kantone bei deren Erarbeitung einbezogen werden müssen.

Tierschutz: 1 nationale Organisation [STS] betont die grosse Bedeutung dieser Richtlinie. Die artgerechte Haltung/Einsatz (Sozialkontakt zu Mensch und Artgenossen, Witterungsschutz, regelmässige Kontrolle, keine Vernachlässigung, keine Überanstrengung, keine Überforderung) habe grosse Bedeutung.

Hundewesen: 1 nationale Organisation [SKG] betont, dass es wünschenswert sei, wenn die SKG zusammen mit den für die hauptsächlich eingesetzten Rassenhunde verantwortlichen Rasseklubs beratend und unterstützend eingebunden würde, da hier sehr viel Wissen und Erfahrungen bezüglich Zucht, Haltung, Verhalten und Ausbildung von Herdenschutzhunderassen abrufbar sei.

Sport und Tourismus: 1 nationale Organisation [Schweizer Wanderwege] begrüsst die vorgesehene Richtlinie und betont die Bedeutung des Einbezuges der Schweizer Wanderwege bei deren Erarbeitung.

Landwirtschaft: 1 nationale Organisation [SAB] ist mit diesem Aspekt einverstanden. 1 weitere nationale Organisation [AGRIDEA] hat redaktionelle Bemerkungen zur französischen Version.

Anträge zu Absatz 3: (6 Stellungnahmen)

Kantone: Insgesamt stimmen 15 Kantone [SO, BE, GE, FR, SH, GL, BL, AG, ZH, TG, OW, SZ, UR, NE, JU] dem Absatz über deren grundsätzliche Zustimmung zum Artikel implizit zu.

Kantonskonferenzen: 1 Konferenz [JDK] stimmt dem Absatz indirekt über die grundsätzliche Zustimmung zum Artikel zu.

Naturschutz: 3 nationale Organisation [SVS, ProNatura, Gruppe Wolf Schweiz] melden sich explizit und begrüssen den Absatz; 2 Organisationen [SVS, ProNatura] fordern redaktionelle Anpassungen der Erläuterungen, 1 Organisation [Gruppe Wolf Schweiz] verlangt, dass keine weitere Organisation geschaffen werde und diese Aufgabe der „Verein Herdenschutzhunde Schweiz“ übernehmen solle.

Landwirtschaft: 1 nationale Organisation [SAB] ist grundsätzlich einverstanden. 1 Organisation [Servizio Protezione Greggi Ticino] verlangt dass der Verordnungstext so ergänzt werde, dass auch „internationale Organisationen“ gefördert werden können. Grund sei der grenzüberschreitende Kontakt im Herdenschutz und die dadurch zu schaf-

fenden Kooperationsmöglichkeiten. 1 Organisation [AGRIDEA] verlangt das Streichen des Absatzes und dessen Neuintegration als Art. 10ter Abs. 5 JSV mit folgender neuer Formulierung: "Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweiz. Bedeutung unterstützen, die den Bund, die Kantone und die betroffenen Kreise ~~über den Herdenschutz, die Herdenschutzhunde sowie die interkantonale Koordination informieren und beraten~~ bei Koordination, Beratung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Grossraubtierschäden an Nutztierherden, insbesondere mit Herdenschutzhunde unterstützen."

Anträge zu Absatz 4 (NEU): (13 Stellungnahmen)

Kantone: 3 Kantone [SG, GR, OW] verlangen einen neuen Absatz 4 mit folgender Formulierung: „Das BAFU trifft Massnahmen zur Aufklärung und Information der Bevölkerung“. Diese sollen insbesondere dazu beitragen, dass Wanderer kein falsches oder gar aggressives Verhalten gegenüber Herdenschutzhunden an den Tag legen.

Tierschutz: 1 nationale Organisation [STS] verlangt einen neuen Absatz 4 mit folgender Formulierung: „Das BAFU trifft Massnahmen zur Aufklärung und Information der Bevölkerung“. Diese sollen insbesondere dazu beitragen, dass Wanderer kein falsches oder gar aggressives Verhalten gegenüber Herdenschutzhunden an den Tag legen.

Landwirtschaft: 9 Landwirtschaftsorganisationen, darunter 5 nationale [SBV, SZV, SZZV, SAV, Schweiz. Obstverband] verlangen einen neuen Absatz 4 mit folgender Formulierung: „Das BAFU trifft Massnahmen zur Aufklärung und Information der Bevölkerung“. Diese sollen insbesondere dazu beitragen, dass Wanderer kein falsches oder gar aggressives Verhalten gegenüber Herdenschutzhunden an den Tag legen.

4.6 II Änderung bisherigen Rechts

Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1)

Art. 77 TSchV (Vorlage)

Art. 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

... Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere, die die Herde bedrohen, berücksichtigt.

Bemerkungen zum Artikel: (30 Stellungnahmen)

Kantone: 15 Kantone [GL, SO, BE, FR, SH, BL, AG, SG, ZH, TG, OW, SZ, NE, JU] äussern sich zum Vorschlag und stimmen dem Artikel grundsätzlich zu. 1 Kanton [GL] merkt an, dass die Kantone weiterhin klar die Möglichkeit behalten müssen, nach Art. 78 TSchV Massnahmen zu ergreifen und 1 Kanton [FR] gibt zu bedenken, dass die vorgesehenen Anpassungen von Bundesverordnungen und Bundesrichtlinien im Herdenschutzhundebereich mehr, wenn auch nicht vollständige Rechtssicherheit bei Bissattacken bieten können.

Kantonskonferenzen: 1 Kantonskonferenzen [JDK] begrüsst diesen Artikel grundsätzlich.

Politische Parteien: 1 Partei [SVP] begrüsst die Bestrebungen des Bundes, mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die Halter von Herdenschutzhunden müssten jedoch für allfällige zivil- und strafrechtliche Ansprüche von Drittpersonen noch besser abgesichert werden. Es sei durch den Gesetzgeber zwingend sicherzustellen, dass der Hundehalter für den Fall von Zwischenfällen mit Herdenschutzhunden rechtlich abgesichert ist.

Tierschutz: 2 Tierschutzorganisationen melden sich zu diesem Artikel: 1 Organisation [STS] ist grundsätzlich einverstanden mit dieser Anpassung. Es werde sich kaum vermeiden lassen, dass Herdenschutzhunde beim Verteidigen der Herde auch einmal in Auseinandersetzungen mit Begleithunden verwickelt würden, weshalb der Einsatzzweck der Hunde bei der Beurteilung dieser "Gefährdung anderer Tiere" entsprechend zu berücksichtigen sei. 1 weitere Organisation [Zürcher Tierschutz] ist grundsätzlich einverstanden mit der Herdenschutzhunderegelung.

Landwirtschaft: 1 nationale Organisation [SAB] ist grundsätzlich einverstanden. 4 weitere Organisationen [SZV und weiter] verlangen, dass die straf- und zivilrechtliche Stellung des Herdenschutzhundehalters unbedingt weiter verbessert werden müsse. Da sei die Gesellschaft in der Pflicht, eine Gegenleistung zu dem von ihr geforderten Grossraubtierschutz zu erbringen.

Hundewesen: 1 nationale Organisation [SKG] verlangt folgende Anpassung des Verordnungstextes: "*Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für gemäss Artikel 10^{quater} Absatz 1 der JSV vom ... gemeldete und registrierte HSH wird deren Einsatzzweck...*"
Begründung: Da Hunde-Halter und-Eigentümer insbesondere bei HSH oft nicht identisch seien (die Hunde werden saisonal eingesetzt und bewachen und beschützen oft nicht nur die ihnen vom Heimbetrieb vertraute Herde), erscheine es unabdingbar, die auf der Änderung der JSV beruhenden Änderungen in der TSchV und in der TSV stärker einzugrenzen. Es sei wichtig, dass nicht alle Herdenschutzhunde (nur weil einer entsprechenden Rasse zugehörig) automatisch den Nutzhunden zugeteilt würden, sondern nur jene HSH, die auch tatsächlich für diesen Einsatzzweck ausgebildet und gehalten werden. Nur so sei sichergestellt, dass nicht alle HSH(Rassen) automatisch in den "Genuss" von Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der Ausbildung, Haltung, Sozialisierung und der Verantwortlichkeiten ihrer Halter/Eigentümer kommen (was äusserst gefährlich und absolut kontraproduktiv zur bestehenden TSchV wäre). Die Erfahrung beim Eintrag der Schutzhunde habe zudem gezeigt, dass die Hundehalter auch Hunde als Schutz- hunde registrieren, welche mit Sicherheit nie eine entsprechende Ausbildung genossen hätten (Chihuahuas, Abricot-Pudel etc.).

Wissenschaft: 1 Organisation [WSL] begrüsst den Artikel grundsätzlich.

Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401)

Art. 16 Abs. 3^{bis} Bst. b TSV (Vorlage)

Art. 16 Abs. 3^{bis} Bst. b Kennzeichnung der Hunde

^{3bis} Der Tierhalter muss der Betreiberin der Datenbank zusätzlich melden:

b. Für Herdenschutzhund den vorgesehenen Einsatz als Herdenschutzhund und, sofern eine Förderung nach Artikel 10^{quater} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁷ beansprucht wird, die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen.

Bemerkungen zum Artikel: (24 Stellungnahmen)

Kantone: 15 Kantone [GL, SO, BE, FR, SH, BL, AG, SG, ZH, TG, OW, SZ, AR, NE, JU] äussern sich und stimmen dem Artikel grundsätzlich zu. 1 Kanton [AG] weist jedoch darauf hin, dass die Kontrolle der Registrierung von Hunden bereits heute für den Vollzug einen erheblichen Aufwand bedeute. Eine Mehrbelastung der Datenbank ANIS mit nicht unmittelbar im Vollzug erforderlichen Informationen erhöhe die Fehleranfälligkeit der Daten und bedeutet für die Betreiber der ANIS ebenso wie für den Vollzug einen erheblichen Mehraufwand, zumal laut Erläuterungen mit der geplanten Ergänzung eine alljährliche Registrierung der Förderung nötig würde. Das Kosten-Nutzen Verhältnis dieser detaillierten Registrierung sei deshalb zu prüfen.

Kantonskonferenzen: 1 Kantonskonferenzen [JDK] begrüsst diesen Artikel grundsätzlich und wünscht keine Änderungen.

Politische Parteien: 1 Partei [BDP] begrüsst den Punkt der Vorlage.

Naturschutz: 2 Organisationen [Gruppe Wolf Schweiz, ALA] begrüssen diesen Aspekt der Vorlage.

Tierschutz: 1 regionale Organisation [Zürcher Tierschutz] stimmt der Regelung des Herdenschutzhundewesens zu.

Landwirtschaft: 1 Organisation [SAB] ist grundsätzlich damit einverstanden.

Hundewesen: 1 Organisation [SKG] verlangt dass es Bedingung sein müsse, dass nicht der Tierhalter den Eintrag als Herdenschutzhund veranlassen könne, sondern nur eine Fachperson oder allenfalls das BAFU. (Bisherige Erfahrungen beim Eintrag der Schutzhund zeigen, dass falsche Registrierungen vorgenommen werden; siehe auch Begründung unter TSchV Art. 77).

Abtrag zu einem neuen Artikel 17^{bis} TSV: (24 Stellungnahmen)

Kantone: 2 Kantone [SG, GR] verlangen die Einführung eines neuen Artikels in der Tierseuchenverordnung: „(Marginalie) Abgaben für Herdenschutzhund; (Text) Text: In den Kantonen dürfen für in der Datenbank aufgenommene Herdenschutzhund keine Steuern oder Abgaben erhoben werden“ mit der Begründung, dass die Kosten des Herdenschutzes vollumfänglich durch die öffentliche Hand zu übernehmen seien.

Landwirtschaft: 6 Organisationen, darunter die 3 nationalen Landwirtschaftsorganisationen [SBV, SAV, Schweiz. Obstverband], verlangen die Einführung eines neuen Artikels in der Tierseuchenverordnung: „(Marginalie) Abgaben für Herdenschutzhund; (Text) Text: In den Kantonen dürfen für in der Datenbank aufgenommene Herdenschutzhund

keine Steuern oder Abgaben erhoben werden“ mit der Begründung, dass die Kosten des Herdenschutzes vollumfänglich durch die öffentliche Hand zu übernehmen seien.

4.7 Varia

Verschiedene Verbände und Organisationen haben im Rahmen der Anhörung noch weitere Anliegen platziert. Diese werden in der Folge aufgelistet:

Anhang 7, Ziffer 1.6 Direktzahlungsverordnung (DZV):

1 nationale Landwirtschaftsorganisation [SAB] verlangt die Anpassung der Ziffer 1.6 Anhang 7 DZV dahingehend, dass die in der DZV vorgesehene Erhöhung des Sömmerungsbeitrages um Fr. 80.-/Normalstoss Schafe, welche in Umtriebsweiden gehalten werden, zu streichen sei. Dies sei durch das BAFU zu finanzieren (siehe Stellungnahme zu dieser Verordnung).

Anhang 7, Ziffer 1.6 Direktzahlungsverordnung (DZV):

1 nationale Landwirtschaftsorganisation [BUL] verlangt, dass die in der DZV vorgesehene Erhöhung des Sömmerungsbeitrages um Fr. 80.-/Normalstoss für Schafe in Umtriebsweiden zwingend auch auf Standweiden mit Herdenschutz ausgedehnt werden müsse. Im Rahmen der Förderung alter Nutztierassen (z.B. pro specie rara Rassen) in der Schweiz seien die Zuchtorganisationen auf eine dezentrale Bewirtschaftung angewiesen. Der Erhalt einer genetischen Breite und der Risikominderung im Seuchenfall könne nur durch kleine Herden wirksam begegnet werden.

Art. 18 Jagdgesetz (JSG):

1 nationale Tierschutzorganisation [STS] regt an, dass Angriffe von Dritten gegen Herdenschutzhunde (z.B. Zuschlagen mit Stöcken) gesetzlich sanktioniert werden sollen (z.B. Busse) und nicht bloss als Zuwiderhandlung gegen das Tierschutzrecht zu ahnden seien. Ganz allgemein solle die Verantwortung Dritter bei der Konfliktvermeidung mit Herdenschutzhunden hervorgehoben werden. Begründung: offenbar häufen sich die Fälle von Gewalt seitens Dritter (Wanderer u.a.) gegenüber Herdenschutzhunden (ausgeschlagene Zähne).

Motion Fournier (10.3264):

1 nationale Landwirtschaftsorganisation [SAB] und 1 regionale Organisation verlangen die vollständige Umsetzung der Motion Fournier, da mit der JSV-Revision die Grundproblematik der Grossraubtiere in der Schweiz nicht grundsätzlich gelöst werden könnten.

Vollkostenrechnung Herdenschutz:

1 Partei [BDP] und 1 Jagdorganisation [JagdSchweiz] verlangen vom Bund eine transparente Vollkostenrechnung bezüglich des Herdenschutzes.

5 Liste der teilnehmenden Organisationen

Im Rahmen der Anhörung zur TR JSV 2013 haben sich folgende Behörden, Organisationen, Verbände und Personen geäußert:

Liste der teilnehmenden Organisationen	
Kantone	
Kanton Aargau Regierung	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierung	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierung	AR
Kanton Bern, Regierung	BE
Kanton Baselland, Regierung + Veterinärdienst	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierung	BS
Kanton Freiburg, Regierung + Veterinärdienst	FR
Kanton Genf, Regierung	GE
Kanton Glarus, Jagdverwaltung + Veterinärdienst	GL
Kanton Graubünden, Regierung	GR
Kanton Jura, Regierung	JU
Kanton Luzern, Regierung	LU
Kanton Neuenburg Regierung	NE
Kanton Nidwalden, Regierung	NW
Kanton Obwalden, Regierung	OW
Kanton St. Gallen, Amtschefs	SG
Kanton Schaffhausen, Regierung	SH
Kanton Solothurn, Regierung	SO
Kanton Schwyz, Regierung	SZ
Kanton Thurgau, Regierung	TG
Kanton Tessin, Regierung	TI
Kanton Uri, Regierung	UR
Kanton Waadt, Regierung	VD
Kanton Wallis, Regierung	VS
Kanton Zug, Regierung	ZG
Kanton Zürich, Regierung	ZH
Kantonskonferenzen / -verbände	
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Konferenz der Jagddirektorinnen und -direktoren	JDK
Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	KBNL
Schweizerischer Städtverband	
Politische Parteien	
Bürgerlich Demokratische Partei der Schweiz	BDP
Grüne	Grüne
Schweizerische Volkspartei, Schweiz	SVP
Eidg. Kommissionen	
Eidg. Kommission für Natur- und Heimatschutz	ENHK
Wettbewerbskommission	WEKO

Landwirtschaft		
AGRIDEA	AGRIDEA	national
Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft	BUL	national
Neuweltkameliden Schweiz	NWKS	national
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet	SAB	national
Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	SAV	national
Schweizerischer Bauernverband	SBV	national
Schweizerischer Obstverband		national
Schweizerischer Schafzuchtverband	SZV	national
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	SZZV	national
Spiegelschafzuchtverein		national
Verein Herdenschutz Hunde Schweiz	HSH-CH	national
Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung		regional
Assoc. des groupements et organisations romands de l'agriculture	AGORA	regional
Associazione per la protezione del bestiame dai predatori	Pro de Best	regional
Bauernverband beider Basel	BVBB	regional
Bündner Bauernverband		regional
Chambre d'agriculture du Jura bernois		regional
Chambre Jurassienne d'agriculture		regional
Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture		regional
Forum Landwirtschaft, Biosphäre Entlebuch		regional
Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband	LBV	regional
Prométerre VD		regional
Servizio Protezione Greggi Ticino		regional
Solothurner Bauernverband	SoBV	regional
Zentralschweizer Bauernverband	ZBB	regional
Zuger Bauernverband		regional
Waldwirtschaft		
Schweizerischer Forstverein	ChFV	national
Wirtschaft / Gewerbe		
Proviande		national
RéserveSuisse		national
Schweizerischer Arbeitgeberverband		national
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	national
Stiftung für Konsumentenschutz		national
Swissmedic		national
Aqua Nostra		regional
Jagd		
JagdSchweiz		national
Schweizerische Falknervereinigung	SFV	national
Verein Zürcher Jagdaufseher		regional
Hundewesen		
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG	national
Tourismus / Sport		
Schweizer Wanderwege		national
Naturschutz / Vogelschutz		

ProNatura		national
WWF		national
Schweizer Vogelschutz	SVS	national
Schweizer Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz	ALA	national
Gruppe Wolf Schweiz		national
Tierschutz		
Schweizer Tierschutz	STS	national
Vier Pfoten		national
Zürcher Tierschutz		national
Wissenschaftliche Fachinstitute		
Eidg. Forschungsanstalt WSL	WSL	national
Privatpersonen		
Privatperson (Steven Diethelm)		Privatperson
Privatperson (Christoph Küpfer)		Privatperson